

**Amtliches Mitteilungsblatt**  
**der Hochschule Harz**  
**Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode**

**Herausgeber: Der Rektor**

**Nr. 1/2007**

**Wernigerode, 6. März 2007**

Herausgeber:

Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Der Rektor  
Friedrichstraße 57-59  
38855 Wernigerode  
Telefon: (0 39 43) 659-100  
Telefax: (0 39 43) 659-109

Redaktion:

Rektorat

## **Inhaltsverzeichnis**

2. Satzung vom 10.01.2007 zur Änderung der Studienordnung für die Bachelorstudiengänge am Fachbereich Automatisierung und Informatik vom 12.04.2006	4
Zusammensetzung der Module, Units und Prüfungen für den PSC-Studiengang "Informatik", Bachelor of Science (B.Sc.), Landesbediensteten-Qualifizierung, LSA	7
Module für den PSC-Studiengang "Informatik", Bachelor of Science (B.Sc.), Landesbediensteten-Qualifizierung, LSA	10
Studienordnung: Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen Studiengang: Medieninformatik (B.Sc.)	12
Studienordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Kulturmanagement/-marketing	15
Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Kulturmanagement/-marketing	21
Prüfungsordnung für die Studiengänge "Business Consulting (M.A.)" und "Tourism and Destination Development (M.A.)" des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 14.01.2007	33
Zulassungsordnung für die Studiengänge "Business Consulting (M.A.)" und "Tourism and Destination Development (M.A.)" des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 14.01.2007	45
Tourism and Destination Development (M.A.) Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen inkl. Zuordnung von Credits sowie Bildung der "Master"-Abschlussnote	50
Satzung zur Beendigung des Prüfungsangebotes für die Diplomstudiengänge an der Hochschule Harz	53
Satzung vom 21.02.2007 zur Änderung der Prüfungsordnung der Fachhochschule Harz zur Feststellung der Studienbefähigung für Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung vom 4.12.1996	55
Ordnung über das Verfahren der Wahl des Rektorats der Hochschule Harz (FH) vom 21.2.2007	58
<b>Anlage 1</b> Curriculum Medieninformatik-Bachelor	
<b>Anlage 2</b> Studienordnung: Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen Studiengang: Business Consulting (M.A.)	

Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

**2. Satzung vom 10.01.2007 zur Änderung  
der Studienordnung für die Bachelorstudiengänge  
am Fachbereich Automatisierung und Informatik vom 12.04.2006**

## Änderungen

### Neuer Anhang VII:

#### **Anhang VII**

Übersicht der Zusammensetzung der Modulprüfungen für den Studiengang "Informatik" für die Landesbediensteten-  
Qualifizierung; Bachelor of Science (B.Sc.)

#### Alt:

##### **§ 3 Studienaufnahme**

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

#### Neu:

##### **§ 3 Studienaufnahme**

Das Studium kann mit Ausnahme des Studiengangs „Informatik“ für die Landesbediensteten-Qualifizierung nur im Wintersemester aufgenommen werden, letztgenanntes Studium beginnt nur im Sommersemester.

#### Alt:

##### **§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des praktischen Studiensemesters und der Bachelorarbeit je nach Studiengang sechs bzw. sieben Semester.
- (2) Die Regelstudienzeit setzt sich wie folgt zusammen:
  - ein Basisstudium von drei Semestern
  - ein Vertiefungsstudium von zwei bzw. drei Semestern
  - ein Praxissemester, das die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beinhaltet.
- (3) Im 6. bzw. 7. Studiensemester ist ein Praktikum von mindestens 12 bzw. 16 Wochen Umfang zu absolvieren. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung des Fachbereichs.
- (4) Das Thema für die Bachelorarbeit soll in der Regel spätestens 6 Wochen vor Ende des Praktikums beim Prüfungsamt eingereicht werden und in der Regel in Bezug zu den Themenbereichen des Bachelorpraktikums stehen.
- (5) Das Studium schließt mit der bestandenen Bachelorprüfung ab.

#### Neu:

##### **§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des praktischen Studiensemesters und der Bachelorarbeit je nach Studiengang sechs bzw. sieben Semester.
- (2) Die Regelstudienzeit setzt sich wie folgt zusammen:
  - ein Vorsemester beim Studiengang „Informatik“ für die Landesbediensteten-Qualifizierung
  - ein Basisstudium von drei Semestern
  - ein Vertiefungsstudium von zwei bzw. drei Semestern
  - ein Praxissemester bzw. Praxisabschnitt beim Studiengang „Informatik“ für die Landesbediensteten-Qualifizierung, das bzw. der die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beinhaltet.
- (3) Im 6. bzw. 7. Studiensemester ist ein Praktikum von mindestens 12 bzw. 16 Wochen Umfang zu absolvieren. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung des Fachbereichs.
- (4) Das Thema für die Bachelorarbeit soll in der Regel spätestens 6 Wochen vor Ende des Praktikums beim Prüfungsamt eingereicht werden und in der Regel in Bezug zu den Themenbereichen des Bachelorpraktikums stehen.
- (5) Das Studium schließt mit der bestandenen Bachelorprüfung ab.

Die 2. Satzungsänderung der Studienordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), vom 10.01.2007 sowie des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), vom 24.01.2007

Wernigerode, 6. März 2007

Der Rektor  
der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

Zusammensetzung der Module, Units und Prüfungen für den PSC-Studiengang

"Informatik", Bachelor of Science (B.Sc.), Landesbediensteten-Qualifizierung, LSA

Stand: 05.01.2007

Nr.	Module,Units (3,3.1: 3=Modul, 3.1=Unit)	Präsenzstunden [SWS]				Credits	Prüfungsleistung Art/Umfang*	Wichtung der Modulnote [%]	Anteil an der Abschl. Note [%]
		V	Ü	P	Gesamt				
<b>Vorsemester</b>									
	Einführungskurs Mathematik	2	2		4	4	K1	100	2,2
	Einführung in die Programmierung	1	1		2	3	K1	100	1,7
	Einführung in die Rechnerorganisation	1			1	2	K1	100	1,1
	Einführung in das wiss. Arbeiten	2			2	3	M	100	1,7
	Betriebswirtschaftslehre (4,4.1)	4			4	4	K1	100	2,2
	Englisch I (17,17.1)	1	2		3	2	T	0	0,0
	Bürokommunikation	1	1		2	3	K1	100	1,7
	Präsentationstechnik (16,16.2)	1	1		2	3	E	100	1,7
	<b>Summe</b>	<b>13</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>20</b>	<b>24</b>			
<b>1. Hauptsemester</b>									
	Mathematik / Statistik I (1,1.1)	4	0		4	5	K2	100	2,8
	Grundlagen der Informatik I (2,2.1)	1	1		2	3	K1	100	1,7
	Programm- und Datenstrukturen I (3,3.1)	2		1	3	4	T	0	0,0
	Einführung in die Softwaretechnik (7,7.1)	2		1	3	3	T,K1	100	1,7
	<b>Summe</b>	<b>9</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>12</b>	<b>15</b>			
<b>1. Zwischensemester</b>									
	Rechnernetze (6,6.1)	2	1	1	4	4	T,K2	100	2,2
	Multimediale Protokolle (11,11.1)	1,0	1,0	2,0	4,0	5	T,K1	100	2,8
	Mediengestaltung (12,12.1)	1	1		2	3	E	100	1,7
	<b>Summe</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>10</b>	<b>12</b>			
<b>2. Hauptsemester</b>									
	Mathematik / Statistik II (1,1.2)	4	0		4	5	K2	100	2,8
	Grundlagen der Informatik II (2,2.2)	2		1	3	4	K1	100	2,2
	Programm- und Datenstrukturen II (3,3.2)	2		1	3	4	T,K2	100	4,4
	Einführung in Datenbanken (5,5.1)	2	1	1	4	5	MP	100	2,8
	Rechnerkommunikation (6,6.2)	2		1	3	4	T,K1	100	2,2
	Sicherheit in Rechnernetzen I (8,8.1)	3		1	4	5	T,K2	100	2,8
	Englisch II (17,17.2)		2		2	2	MP	100	2,2
	<b>Summe</b>	<b>15</b>	<b>3</b>	<b>5</b>	<b>23</b>	<b>29</b>			
<b>2. Zwischensemester</b>									
	Betriebssysteme (2,2.3)	2		1	3	3	T,K1	100	1,7
	Sicherheit in Rechnernetzen II (8,8.2)	3		1	4	5	T,K2	100	2,8
	Teamprojekt I (7,7.2)			2	2	4	T	0	0,0
	Verwaltungsprozessmodellierung (13,13.1)	2,0		0,0	2,0	4	E	100	2,2
	Geoinformationssysteme I (14,14.1)	1,0	1,0	1,0	3,0	4	T,K1	100	2,2
	<b>Summe</b>	<b>8</b>	<b>1</b>	<b>5</b>	<b>14</b>	<b>20</b>			

### 3. Hauptsemester

<b>Programm- und Datenstrukturen III (3,3.3)</b>	2		1	3	4	T,K2	100	2,2
<b>Objektorientierte Programmierung (9,9.1)</b>	2		1	3	4	T,K1	100	2,2
<b>Web-Services u. -Infrastrukturen (10,10.1)</b>	2	1	1	4	4	T,K1	100	2,2
<b>Verwaltungsrecht (15,15.1)</b>	2	2	2	2	2	K3	100	1,1
<b>Workflow-Management (13,13.2)</b>	1	1	1	1	3	T,K1	100	1,7
<b>Geoinformationssysteme II (14,14.2)</b>	2	2	2	2	3	RF,HA	100	1,7
<b>Summe</b>	<b>11</b>	<b>6</b>	<b>8</b>	<b>15</b>	<b>20</b>			

### 3. Zwischensemester

<b>Kommunikationsnetze (6,6.3)</b>	2			2	3	K1	100	1,7
<b>Entwickl. multimed. Anwendg. (11,11.2)</b>	1	1	1	3	4	K2,E	100	2,2
<b>Graphical User Interfaces (12,12.2)</b>	2		1	3	3	K1	100	1,7
<b>Summe</b>	<b>5</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>8</b>	<b>10</b>			

### 4. Hauptsemester

<b>Datenmanagement 1 (5,5.2)</b>	1	1	1	3	4	E	100	2,2
<b>Formale Methoden (9,9.2)</b>	2		1	3	3	T,K2	100	1,7
<b>Data Mining (10,10.2)</b>	1	1	1	3	3	T,K1	100	1,7
<b>Transaktionen und Zahlungen (13,13.3)</b>	1	1	1	3	4	T,K1	100	2,2
<b>Bildverarbeitung (14,14.3)</b>	2		1	3	3	T,K1	100	1,7
<b>Datensch.-, Medien-, Urheb.-recht (15,15.2)</b>	2	2		2,5	3	K2	100	1,7
<b>Summe</b>	<b>9</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>17,5</b>	<b>20</b>			

<b>Praktikum</b>					<b>15</b>			<b>0,0</b>
<b>Bachelorarbeit</b>					<b>12</b>			<b>14,1</b>
<b>Kolloquium</b>					<b>3</b>			<b>4,8</b>
<b>Summe Bachelorprüfung insgesamt</b>					<b>30</b>			

<b>S Gesamt</b>	<b>74</b>	<b>27</b>	<b>30</b>	<b>119,5</b>	<b>180</b>			<b>100,0</b>
-----------------	-----------	-----------	-----------	--------------	------------	--	--	--------------

#### \*Abkürzungen:

- K = Klausur (K1 90 oder K2 120 Minuten)
- HA = Hausarbeit
- RF = Referat
- PA = Projektarbeit
- MP = Mündliche Prüfung
- T = Testat
- E = Entwurfsübung
- SL = Studienleistung (sonstiger Leistungsnachweis)
- V = Vorlesung
- Ü = Übung
- P = Praktikum

#### Module und Credits

Im modular aufgebauten Studiengang werden die Module i.d.R. nach einem Semester oder spätestens nach einem Studienjahr mit einer Prüfung (Klausur/Hausarbeit/Referat/Projektarbeit/Mündliche Prüfung) und/oder einem sonstigen Leistungsnachweis (Studienleistung) abgeschlossen.

Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Credits (Basis ist das European Credit Transfer System - ECTS) vergeben. Pro Studienjahr erbringen die Studierenden eine workload im Umfang von 60 Credits. Die Credits werden getrennt von den erzielten Prüfungsleistungen erfasst und gutgeschrieben.



Die Prüfungsleistungen (K/HA/RF/PA/MP/E) werden mit den Noten entspr. § 11 der Prüfungsordnung bewertet.

Ein Testat bzw. eine Studienleistung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

Bei mehreren Prüfungsleistungen für ein Modul setzt sich die Modulnote nach den oben angegebenen Gewichtungen der einzelnen Prüfungsleistungen zusammen. Sofern nichts anderes angegeben ist, gehen die Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.

Für das Modul Bachelorprüfung wird keine Modulnote gebildet. Die Note der schriftlichen Bachelorarbeit geht mit 14,1% und die Note für das Kolloquium mit 4,8% in die Gesamtbewertung ein.

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 10.01.2007 und des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 24.01.2007

Wernigerode, 6. März 2007

Der Rektor  
der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

**Module für den PSC-Studiengang  
"Informatik", Bachelor of Science (B.Sc.), Landesbediensteten-Qualifizierung, LSA**

**Vorsemester-Kurse (neu, CP-relevant !)**

- a. Mathematik-Einführungskurs
- b. Einführung in die Programmierung
- c. Einführung in die Rechnerorganisation
- d. Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten

**Modul 1: Mathematik/Statistik**

- 1.1 Mathematik I,
- 1.2 Mathematik II (inkl. Statistik)

**Modul 2: Grundlagen der Informatik**

- 2.1 Grundlagen der Informatik I
- 2.2 Grundlagen der Informatik II
- 2.3 Betriebssysteme

**Modul 3: Programm- und Datenstrukturen**

- 3.1 Programm- und Datenstrukturen I
- 3.2 Programm- und Datenstrukturen II
- 3.3 Programm- und Datenstrukturen III

**Modul 4: BWL**

- 4.1 Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen IT, Kosten und Leistungsrechnung

**Modul 5: Datenmanagement**

- 5.1 Einführung in Datenbanken
- 5.2 Datenbanksysteme 1

**Modul 6: Rechnernetze & Rechnerkommunikation**

- 6.1 Rechnernetze I
- 6.2 Rechnerkommunikation
- 6.3 Kommunikationsnetze

**Modul 7: Softwaretechnik**

- 7.1 Softwaretechnik (inkl. V-Modell)
- 7.2 Teamprojekt

**Modul 8: IT-Sicherheit**

- 8.1 Sicherheit in Rechnernetzen I
- 8.2 Sicherheit in Rechnernetzen II

**Modul 9: Objektorientierte Programmierung**

- 9.1 Objektorientierte Programmierung
- 9.2 Formale Methoden

**Modul 10: Web-Services & Infrastrukturen, Data Mining**

- 10.1 Web Services & Infrastrukturen
- 10.2 Data Mining

**Modul 11: Multimedia**

- 11.1 Multimediale Protokolle
- 11.2 Entwicklung multimedialer Anwendungen

**Modul 12: Mediengestaltung & Graphical User Interfaces**

- 12.1 Mediengestaltung
- 12.2 GUI

**Modul 13: Government-Komponentenentwicklung**

- 13.1 Verwaltungsprozessmodellierung
- 13.2 Workflow Management
- 13.3 Transaktionen und Zahlungen

**Modul 14: GIS & Bildverarbeitung**

- 14.1 Geoinformationssysteme I
- 14.2 Geoinformationssysteme II
- 14.3 Bildverarbeitung

**Modul 15: Recht & Verwaltung**

- 15.1 Verwaltungsrecht
- 15.2 Datenschutz-, Medien-, Urheberrecht

**Modul 16: Bürokommunikation & Medienkompetenz**

16.1 Bürokommunikation

16.2 Präsentationstechniken, Medienkompetenz

**Modul 17: Englisch**

17.1: Englisch I

17.2: Englisch II

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 10.01.2007 und des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 24.01.2007

Die Module treten nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wernigerode, 6. März 2007

Der Rektor  
der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

**Studienordnung: Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen**  
**Studiengang: Medieninformatik (B.Sc.)**

<b>Modul</b> (Kernmodul fett)	<b>Modulname</b>	<b>Modulteile (units)</b>	<b>Empf. Fachsemester</b>	<b>Präsenzstunden (SWS)</b>	<b>Art/Umfang Prüfungsleistung*</b>	<b>Wichtig für Modulnote</b>	<b>Credits</b>	<b>Anteil an Abschlussnote in %</b>
<b>PT</b>	Programmierung und theor. Grundlagen	Programmierung 1	1	4	K2	60%	7,5	3,6
		Theoretische Informatik	1	2	K1	40%		
<b>DB1</b>	Digitale Bildgestaltung 1	Fototechnik	1	2	HA		5	2,4
		Audiotechnik	1	2	HA			
<b>MG1</b>	Mediengestaltung 1	Grafische Gestaltung	1	2	HA/RF		5	2,4
		Grafische Techniken	1	2	HA			
<b>MI1</b>	Grundlagen Medieninformatik	Medieninformatik I	1	4	K2/HA	60%	7,5	3,6
		Medieninformatik II	2	2	K1/HA	40%		
<b>MA1</b>	Mathematik		1	4	K2		5	2,4
<b>ARB</b>	Arbeits-, Lern- u. Präsentationstechniken		2	2	SL			
<b>PSD</b>	Programmierung und SW-Design	Programmierung 2	2	4	K2	60%	7,5	3,6
		Objektorientierte A&D	2	2	K1/HA	40%		
<b>DB2</b>	Digitale Bildgestaltung 2	Kameratechnik	2	2	HA		5	2,4
		Videoschnitt	2	2	HA			
<b>MG2</b>	Mediengestaltung 2	Form, Farbe	2	2	HA/RF		5	2,4
		Corporate Design	2	2	HA/RF			
<b>PI1</b>	Praktische Informatik 1	Rechnernetze	2	2	K2		5	2,4
		Betriebssysteme	2	2				
<b>CG</b>	Mathematik und Computergrafik	Mathematik für Computergrafik	2	2	K1	40%	7,5	3,6
		Computergrafik	3	4	K2/HA/MP	60%		
<b>P3</b>	Programmierung 3		3	4	K2/HA		5	2,4
<b>PI2</b>	Praktische Informatik 2 (DBMS)		3	4	K2/HA		5	2,4
<b>MS</b>	Mediale Schnittstellen	Interface-Design	3	2	HA/RF/K1		5	2,4
		HCI	3	2	HA/RF/K1			
<b>MP</b>	Multimedia Projektmanagement		3	4	HA/RF		5	2,4
<b>EN</b>	Englisch	Englisch 1	1	2	K1/RF/MP/PA	30%	7,5	3,6
		Englisch 2	2	2	K1/RF/MP/PA	30%		
		Englisch 3	3	2	K1/RF/MP/PA	40%		
<b>CA</b>	Computer Animation	3D Animation	5	2	HA/PA		5	2,4
		Postproduction	5	2	HA/PA			
<b>MM</b>	Medienmarketing	Marketing 1	3	2	K1/RF/HA/PA		5	2,4
		Internet-Marketing	5	2	K1/RF/HA/PA			
<b>RE</b>	Recht	Einführung Recht	5	2	K1/RF/HA		5	2,4
		Internet-Recht	6	2	K1/RF/HA			
<b>PRA</b>	Praktikum	1. Praktikum	4	mind. 12 Wochen	SL		30	14
		Praktikumsbericht	4		HA			

		Referat zum Praktikum	4		RF	35%		
<b>PRO</b>	Projekt	Projekt 1 Medieninformatik	5	5	HA	40%	12,5	6
		Projekt 2 Medieninformatik	6	6	HA	60%		
		Projektwoche**	1-6		SL	0%		
<b>BFO1</b>	Berufsfeldorientierung 1 / Informatik der Medien ***	Unit 1.1-1.x	5	6	PA/HA/RF	50%	17,5	16,6
		Unit 1.1-1.x	6	8	PA/HA/RF	50%		
<b>BFO2</b>	Berufsfeldorientierung 2 / Gestaltung der Medien***	Unit 1.1-1.x	5	6	PA/HA/RF	50%	17,5	16,6
		Unit 1.1-1.x	6	8	PA/HA/RF	50%		
<b>BAC</b>	Bachelor-Prüfung	2. Praktikum	7	mind. 12 Wochen	SL / Berichte****)	60%	30	0
		Schriftliche Bachelor-Arbeit	7		HA	30%		11,4
		Kolloquium	7		MP	10%		2,8
	Summe						210	100%

### Abkürzungen:

K = Klausur (K1: 90 oder K2: 120 Minuten)  
HA = Hausarbeit  
RF = Referat  
PA = Projektarbeit  
MP = Mündliche Prüfung  
SL = Studienleistung (sonstiger Leistungsnachweis)

### Module und Credits

Im modular aufgebauten Studiengang werden die Module i.d.R. nach einem Semester oder spätestens nach einem Studienjahr mit einer Prüfung (Klausur/Hausarbeit/Referat/Projektarbeit/Mündliche Prüfung) und/oder einem sonstigen Leistungsnachweis (Studienleistung) abgeschlossen.

Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Credits (Basis ist das European Credit Transfer System – ECTS) vergeben. Pro Studienjahr erbringen die Studierenden eine workload im Umfang von 60 Credits. Die Credits werden getrennt von den erzielten Prüfungsleistungen erfasst und gutgeschrieben.

\*) Die Prüfungsleistungen (K/HA/RF/PA/MP) werden mit den Noten entspr. § 11 der Prüfungsordnung bewertet. Eine Studienleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Bei mehreren Prüfungsleistungen für ein Modul setzt sich die Modulnote nach den oben angegebenen Gewichtungen der einzelnen Prüfungsleistungen zusammen. Sofern nichts anderes angegeben ist, gehen die Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.

Für das Modul Bachelor-Prüfung wird keine Modulnote gebildet. Die Note der schriftlichen Bachelorarbeit geht mit 10% und die Note für das Kolloquium mit 2% in die Gesamtbewertung ein.

\*\*) Spätestens bei Anmeldung zur Bachelor-Arbeit muss ein (1) Projektwochenschein (Studienleistung) im Umfang von 1 SWS erbracht worden sein.

\*\*\*) Die Teilnahme an diesen Modulen/Units setzt voraus, dass von den 14 Kernmodulen (PT bis MP) mindestens 11 bestanden sind. In beiden BFO's sind Units von mindestens 6 SWS im 5. und mindestens 8 SWS im 6. Semester verpflichtend zu belegen.

\*\*\*\*) Im Rahmen des 2. Praktikums sind ein Projektplan, eine genaue Themenrecherche sowie eine Machbarkeitsanalyse bezüglich des Themas während des Praktikums an den Prüfer zu liefern. Diese inhaltlichen und konzeptionellen Arbeiten ermöglichen eine Prüfung wissenschaftlicher Kompetenz.

Studienordnung/Curriculum treten nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 06.12.2006 und des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 20.12.2006.

Wernigerode, 6. März 2007

Der Rektor  
der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

## **Berufsbegleitender Masterstudiengang Kulturmanagement/ -marketing**

Fachbereich Wirtschaftswissenschaften  
Hochschule Harz (FH) in Wernigerode

Fachbereich Soziale Arbeit.Medien.Kultur  
Fachhochschule Merseburg

### **Studienordnung**

für den berufsbegleitenden Masterstudiengang  
Kulturmanagement/-marketing

**vom 30.04.2003/11.06.2003**

**in der Fassung vom 07.07.2004/14.07.2004**

**geändert am 08.11.2006/08.11.2006**

**Inhalt:**

§1	Geltungsbereich .....	17
§2	Art und Form des Weiterbildungsstudiums .....	17
§3	Studienziele .....	17
§4	Studienbeginn und Kapazität .....	18
§5	Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren.....	18
§6	Studiendauer und -organisation .....	18
§7	Lehrveranstaltungen und Vermittlungsformen .....	19
§8	Studienablauf.....	19
§9	Unterrichtssprache .....	19
§10	Inkrafttreten .....	19



## **§1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt die Durchführung des weiterbildenden Masterstudiums "Kulturmanagement/ -marketing". Die Studienordnung wird ergänzt durch die Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang "Kulturmanagement/ -marketing".

## **§2 Art und Form des Weiterbildungsstudiums**

1. Das postgraduale und weiterbildende Masterstudium richtet sich an Absolventinnen und Absolventen kulturwissenschaftlicher und kulturnaher Studiengänge. Es soll unter Berücksichtigung beruflicher Erfahrungen die fachlichen Inhalte des dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zugrunde liegenden Studiums im Spezialgebiet Kulturmanagement/ -marketing vertiefen und/oder fachübergreifend erweitern.

Es richtet sich insbesondere auch an Absolventinnen und Absolventen, die in der Berufspraxis tätig sind und an Absolventinnen und Absolventen anderer Studienrichtungen, die eine berufliche Tätigkeit im Kulturbereich anstreben. Das Studium hat insofern zugleich den Charakter eines berufsbegleitenden weiterbildenden Studiums.

2. Das Studium führt zum akademischen Grad eines "Master of Business Administration" im Kulturmanagement/-marketing.

3. Für die erfolgreiche Teilnahme an den einzelnen Modulen wird ein Zertifikat erteilt.

4. Für die Organisation und für die Studienbriefe zum Erwerb der Zertifikate gemäß Absatz 3 werden Gebühren und Entgelte erhoben.

## **§3 Studienziele**

1. Der Masterstudiengang Kulturmanagement/ -marketing soll die Studierenden zu selbstbestimmter, eigenverantwortlicher und fachlich kompetenter Tätigkeit im Marketing von Kulturbetrieben und –projekten befähigen. Sie sollen fachwissenschaftliches Wissen und Können erwerben, das es ihnen ermöglicht, marktorientiert kulturelle und wirtschaftliche Zielstellungen, Marketingstrategien und operative Marketingmethoden in differenzierten gesellschaftlichen Umfeldern und Zusammenhängen verantwortungsvoll zu entwickeln, einzusetzen sowie deren Wirkungen zu überprüfen.

2. Das Studium soll insbesondere:

- wissenschaftliche Kenntnisse über die Grundlagen, Konzepte und Methoden des Kulturmanagement/ -marketing vermitteln
- die Fähigkeit entwickeln, das Management/ Marketing von Kulturbetrieben und –projekten zielorientiert zu planen, zu organisieren, zu führen und zu kontrollieren
- praktische Kompetenzen für Führungspositionen im Kulturmanagement/ -marketing entwickeln.

#### **§4 Studienbeginn und Kapazität**

Die Aufnahme von Studierenden kann jeweils zum Winter- bzw. Sommersemester erfolgen. Es werden bis zu 60 Studierende pro Studienjahr aufgenommen.

#### **§5 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

1. Zum Studium kann zugelassen werden, wer über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, möglichst aus dem Bereich der Kulturwissenschaften oder kulturnahen Wissenschaften, verfügt und nach Bewerbungsschluss über eine mindestens zwei-jährige Berufserfahrung in einer Organisation der kulturellen Arbeit verfügt und diese nachweist.

2. Die Hochschule Harz und die FH Merseburg entscheiden über die Aufnahme in den Studiengang. Übersteigt die Anzahl der Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl, nach Maßgabe ihrer besonderen Qualifikation, nach folgendem Punktsystem:

a) Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses des vorausgegangenen grundständigen Studienganges mit der Note:

sehr gut	= 6 Punkte,
gut	= 4 Punkte,
befriedigend	= 2 Punkte

b) Fachbezogene Berufstätigkeit für eine Dauer von mindestens:

zwei Jahren	= 2 Punkte,
drei Jahren	= 3 Punkte,
vier Jahren	= 4 Punkte.

Stichtag für die Berechnung der Dauer der Tätigkeit ist der Tag des Bewerbungsschlusses.

Die Rangfolge richtet sich nach der Höhe der von den Bewerbern erreichten Punktzahl. Unter Bewerbern mit gleicher Punktzahl entscheidet das Los über die Rangfolge.

#### **§6 Studiendauer und -organisation**

1. Die Regelstudienzeit des weiterbildenden Masterstudienganges Kulturmanagement/ -marketing beträgt sechs Semester.

2. Das Studium umfasst gemäß Anlage insgesamt 24 Module. Alle Module müssen absolviert werden.

3. Im 6. Semester (Abschlusssemester) wird die Abschlussarbeit erstellt.

4. Die zeitliche Organisation des Studienablaufs sowie die zu erbringenden Prüfungsleistungen werden durch den Studien- und Prüfungsplan gemäß Masterprüfungsordnung geregelt.

## **§7 Lehrveranstaltungen und Vermittlungsformen**

1. Die Studieninhalte werden in folgenden Formen vermittelt:

- a) Studienbriefe,
- b) Arbeit mit neuen Medien,
- c) Präsenzeinheiten.

2. Die Präsenzeinheiten untergliedern sich in:

- a) Veranstaltungen zur Vertiefung des Stoffs,
- b) Trainings zur Vermittlung von Methoden,
- c) Coaching zur Reflexion und Weiterentwicklung des Managementhandelns.

## **§8 Studienablauf**

1. Den Studierenden wird zu Studienbeginn eine Übersicht über die Module des zu durchlaufenden Studiums zur Verfügung gestellt.

2. Jeweils zu Semesterbeginn wird ein Studienablaufplan an der Hochschule Harz und der Fachhochschule Merseburg veröffentlicht. Der Studienablaufplan enthält die zeitliche Grobgliederung des Studiums mit Angaben über die Pflichtstundenzahl pro Semester.

3. Den Studierenden werden zu Semesterbeginn die terminliche Festlegung der Präsenzeinheiten und die darauf bezogenen Prüfungen mitgeteilt.

4. Die Ankündigung der Präsenzeinheiten umfasst:

- a) eine kurze inhaltliche Darstellung der Veranstaltung und ihre Bedeutung innerhalb des jeweiligen Lern- oder Handlungsfeldes, zu der sie gehört,
- b) Form, Ort, Zeit der Veranstaltung und der Verantwortlichen für die Veranstaltung.

## **§9 Unterrichtssprache**

Die Studienbriefe sind in deutscher Sprache verfasst. Einige enthalten teilweise fremdsprachliche Passagen (Englisch). Die Präsenzphasen werden in deutscher Sprache, gegebenenfalls in einer Fremdsprache durchgeführt.

## **§10 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse

- des Senats der Hochschule Harz (FH) vom 22.11.2006
- des Senats der Hochschule Merseburg vom 14.12.2006

Wernigerode, 6. März 2007  
Der Rektor  
der Hochschule Harz (FH)

Merseburg, 6. März 2007  
Der Rektor  
der Hochschule Merseburg

Anlage:

Semester	Modul	Modulbezeichnung	Gesamtstunden	Fernstudienstun	Präsenzstunden	Untergliederung	Teilmodulbezeichnung		Credits
							Gesamtstunden		
1. Semester	001	Grundlagen der Marketingtheorie	90	76,5	13,5	1	Grundlagen der Marketingtheorie	90	3
	002	Grundlagen der BWL	150	136,5	13,5	1	Einführung BWL	90	5
						2	Volkswirtschaftslehre	60	
	003	Wirtschaftsmathematik und Statistik	150	134,5	15,5	1	Wirtschaftsmathematik	60	5
						2	Statistik	90	
004	Unternehmensführung	150	134,5	15,5	1	Organisation	30	5	
					2	Personal	30		
					3	Strategisches Management	90		
005	Selbstmanagement für Führungskräfte	60	46,5	13,5	1	Selbstmanagement	30	2	
					2	Präsentation und Moderation	30		
2. Semester	006	Unternehmensfinanzierung	90	74,5	15,5	1	Investition	60	3
						2	Finanzierung	30	
	007	Betriebliches Rechnungswesen	210	194,5	15,5	1	Kosten- und Leistungsrechnung	90	7
						2	Buchführung und Bilanzierung	60	
						3	Steuern	60	
	008	Marktforschung	120	106,5	13,5	1	Analysefelder	60	4
2						Marktforschung	60		
009	Strategiebildung	120	104,5	15,5	1	Systematik der Strategieentwicklung	30	4	
					2	Strategiearten	60		
					3	Planungsmethodik	30		
010	Projektmanagement	60	46,5	13,5	1	Projektmanagement	60	2	
3. Semester	011	Gestaltungsinstrumente des Kulturmarketing	210	196,5	13,5	1	Produktpolitik	60	7
						2	Preispolitik	60	
						3	Distributionspolitik	30	
						4	Kommunikationspolitik	60	
	012	Marketingkommunikation	150	136,5	13,5	1	Corporate Identity und Markenmanagement	60	5
2						Operative Handlungsfelder der Marketingkommunikation	90		
013	Beschaffungsmarketing	120	104,5	15,5	1	Sponsoring und Fundraising	60	4	
					2	Operative Handlungsfelder des Beschaffungsmarketing	60		
014	Interkulturelle Kommunikation	60	46,5	13,5	1	Interkulturelle Kommunikation	60	2	
015	Projektplanung I	60	46,5	13,5	1	Eigenständige Projektentwicklung	60	2	
4. Semester	016	Internetmarketing	60	46,5	13,5	1	Grundlagen des Internetmarketing	15	2
						2	Online-Auftritt	15	
						3	Internetbasierte Kommunikationskonzepte	30	
	017	Marketingcontrolling	90	74,5	15,5	1	Strategische und operative Ebene des Marketingcontrolling	60	3
						2	Marketing Revision - Prüfung des Führungssystems	30	
	018	Internes Marketing	120	106,5	13,5	1	Konzept des Internen Marketing	30	4
						2	Qualitätsmanagement	60	
3						Business Process Reengineering als Markt-konzept	30		
019	Recht	150	136,5	13,5	1	Allgemeines Recht	60	5	
					2	Kultur- und Informationsrecht	60		
					3	Vertragsgestaltung und Vertragspraxis	30		
020	Kultur und Tourismus	120	106,5	13,5	1	Standortmarketing	30	4	
					2	Kultur- und Erlebniswelten	30		
					3	Grundlagen des Kulturtourismus	30		
					4	Touristische Kulturvermarktung	30		
021	Projektplanung II	60	46,5	13,5	1	Eigenständige Projektentwicklung	60	2	
5. Semester	022	Kolloquium Masterarbeit	60	46,5	13,5		Wissenschaftliches Arbeiten in der BWL	60	2
	023	Projektrealisation	540	526,5	13,5		Eigenständige Projektentwicklung	540	18
6. Semester	024	Masterarbeit	600	586,5	13,5		Thema der Masterarbeit	600	20
			3600	3262	338			3600	120

## **Berufsbegleitender Masterstudiengang Kulturmanagement/ -marketing**

Fachbereich Wirtschaftswissenschaften  
Hochschule Harz (FH) in Wernigerode

Fachbereich Soziale Arbeit.Medien.Kultur  
Fachhochschule Merseburg

### **Prüfungsordnung**

**für den berufsbegleitenden Masterstudiengang  
Kulturmanagement/ -marketing**

**vom**

**30.04.2003/11.06.2003**

**in der Fassung vom 09.06.2004/07.07.2004**

**geändert am 08.11.2006./08.11.2006**

## Inhalt:

I.	Allgemeiner Teil .....	23
§1	Geltungsbereich .....	23
§2	Mastergrad .....	23
§3	Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots.....	23
§4	Prüfungen und Prüfungsfristen .....	23
§5	Prüfungsausschuss .....	23
§6	Prüfer und Prüferin und Beisitzer und Beisitzerin .....	24
§7	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren.....	24
§8	Arten von Prüfungsleistungen .....	25
§9	Mündliche Prüfungsleistungen .....	25
§10	Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten .....	25
§11	Bewertung von Prüfungsleistungen.....	25
§12	Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Modulen.....	26
§13	Wiederholung von Prüfungen .....	26
§14	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	27
§15	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	27
II.	Masterprüfung .....	28
§16	Zweck und Durchführung der Masterprüfung.....	28
§17	Zulassungsvoraussetzungen für die Masterprüfung .....	28
§18	Art und Umfang der Masterprüfung.....	28
§19	Masterarbeit.....	28
§20	Bildung der Gesamtnote und Zeugnis .....	29
§21	Masterurkunde.....	29
III.	Schlussbestimmungen .....	29
§22	Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des akademischen Grades.....	29
§23	Belastende Entscheidung, Widerspruchsverfahren .....	30
§24	Einsicht in die Prüfungsakten .....	30
§25	Inkrafttreten und Bekanntmachung .....	30
	Anlage 1: Umfang der Modulnoten an der Masterprüfung .....	31
	Anlage 2: Prüfungsarten und Zuordnung zu Modulen.....	32

## **I. Allgemeiner Teil**

### **§1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende im berufsbegleitenden Masterstudiengang Kulturmanagement/-marketing am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz (FH) in Wernigerode und am Fachbereich Soziale Arbeit, Medien, Kultur der Fachhochschule Merseburg. Sie regelt die Prüfungen in diesem Masterstudiengang.

### **§2 Mastergrad**

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Business Administration" im Kulturmanagement/-marketing (Kurzform: MBA) verliehen.

### **§3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots**

- (1) Das Studium wird als berufsbegleitendes Studium mit Präsenzeinheiten durchgeführt.
- (2) In jedem Studiensemester müssen Studieneinheiten im Umfang von 20 Credits gemäß Anlage 1 studiert werden. Die Regelstudienzeit beträgt unter dieser Voraussetzung sechs Semester einschließlich der Prüfungen und der Masterarbeit (drei Jahre).

### **§4 Prüfungen und Prüfungsfristen**

- (1) Jedes Modul wird mit einer Note bewertet, die sich aus mindestens einer Prüfungsleistung errechnet.
- (2) Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgenommen.
- (3) Die Wiederholung einer Prüfung ist nur innerhalb von zwölf Monaten nach der Mitteilung über deren Nichtbestehen zulässig, sofern nicht dem oder der an der Prüfung Teilnehmenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (4) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Prüfungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll der Kandidat oder die Kandidatin rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert werden. Dem Kandidaten oder der Kandidatin sind auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

### **§5 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Vertretern der beteiligten Fachbereiche ein Prüfungsausschuss bildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar vier Professorinnen oder Professoren und eine hauptamtlich oder hauptberuflich mit der Organisation des Studiengangs beauftragte Person. In die Gruppe der Professoren soll jede Hochschule insgesamt zwei Vertreter oder Vertreterinnen entsenden. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl der Ausschuss-Mitglieder ist unbegrenzt zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch die Fachbereichsräte der beteiligten Fachbereiche gewählt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus dem Kreis der Mitglieder einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende müssen Professorinnen oder Professoren sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss arbeitet nach einer durch die Fachbereichsräte der beteiligten Hochschulen bestätigten Geschäftsordnung.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den Fachbereichsräten über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten sowie die tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Masterarbeit und über die Verteilung der Modulnoten. Er gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und schlägt Maßnahmen zur Einhaltung der Regelstudienzeit vor.
- (5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit

seiner Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin und ein weiterer Professor oder eine weitere Professorin anwesend sind.

- (6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende übertragen, jedoch nicht bei der Behandlung von Widersprüchen. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Der oder die Vorsitzende und sein Vertreter oder seine Vertreterin berichten dem Prüfungsausschuss laufend über ihre Tätigkeit.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines bzw. seiner Vorsitzenden sind den Beteiligten unverzüglich mitzuteilen.
- (11) Der Sitz des Prüfungsausschusses ist der Ort der Studienorganisation.

#### **§6 Prüfer und Prüferin und Beisitzer und Beisitzerin**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen. Er kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Als Prüfer und Prüferinnen sollen Professoren oder Professorinnen oder andere Personen bestellt werden, die in dem Fach, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehre ausgeübt haben. Zu Beisitzern und Beisitzerinnen dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Prüfer und Prüferinnen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Der Kandidat oder die Kandidatin kann einen Prüfer oder eine Prüferin als Betreuer oder Betreuerin der Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag des Kandidaten oder der Kandidatin ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten oder der Kandidatin die Namen der Prüfer und Prüferinnen rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens vier Wochen vor der Prüfung erfolgen.
- (5) Für Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen gilt §5 Absatz 9 Satz 2 und 3 entsprechend.

#### **§7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

- (1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer für den Masterstudiengang Kulturmanagement/ -marketing eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich an die Studienorganisation zu richten. Diese enthält den Titel der Prüfung, die Art der Prüfungsleistung, den Prüfungstermin und ggf. in der Anlage den Nachweis über die erbrachten Vorleistungen.
- (3) Vorleistungen können Testate, Seminarleistungen, Referate, Präsentationen und Hausarbeiten sein.
- (4) Ist es dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat oder die Kandidatin die Masterprüfung in einem Studiengang Kulturmanagement/ -marketing an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat.
- (6) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfungsleistung kann bis zum Beginn des festgesetzten Prüfungstermins ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.



## **§8 Arten von Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen können
  1. mündlich als Referat, Prüfungsgespräch, Seminarleistung (§9),
  2. schriftlich als Hausarbeit, Klausur und Projektdokumentation und sonstige schriftliche Arbeiten (§10)
  3. mündlich und schriftlich sowie
  4. in Form einer Masterarbeit (§19) erbracht werden.
- (2) Macht der Kandidat oder die Kandidatin glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, so wird dem Kandidaten oder der Kandidatin gestattet, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

## **§9 Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin oder vor mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen (Kollegialprüfung) als Gruppen- oder als Einzelprüfung erbracht.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen sollen je Prüfungsleistung und Kandidat oder Kandidatin mindestens 20 Minuten betragen und 60 Minuten nicht überschreiten. Werden für die Berechnung der Modulnote mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen gefordert, so beträgt die Summe der mündlichen Teilprüfungen höchstens 60 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Modulprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin jeweils nach Ablegen der mündlichen Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse und der Art der Prüfung als Zuhörer oder Zuhörerin zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat oder die Kandidatin widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.
- (6) Handelt es sich bei der mündlichen Prüfung um eine Seminarleistung, so wird diese nur mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Eine Notenberechnung entfällt.

## **§10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Fachproblem erkennen, selbstständig erarbeiten und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein. Die Ergebnisse werden den Studierenden durch die Studiengangsorganisation mitgeteilt.
- (3) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf innerhalb eines Moduls vier Stunden nicht über- und eine Stunde nicht unterschreiten. Werden für die Berechnung der Modulnote mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen gefordert, so beträgt die Dauer des schriftlichen Teils höchstens drei Stunden.

## **§11 Bewertung von Prüfungsleistungen**

- (1) Die Note für die Bewertung der Prüfungsleistung wird von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin festgesetzt. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1	= "sehr gut" eine hervorragende Leistung,
2	= "gut" eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	= "befriedigend" eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen in jeder Hinsicht entspricht,
4	= "ausreichend" eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Mindestanforderungen genügt,
5	= "nicht ausreichend" eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können darüber hinaus die Noten 1.3, 1.7, 2.3, 2.7, 3.3 und 3.7 vergeben werden. Dabei ergeben die Werte

1,3	die Note "sehr gut",
1.7 und 2.3	die Note "gut",
2.7 und 3.3	Die Note "befriedigend",
3,7	die Note "ausreichend".

- (2) Wird eine Modulnote von mehreren Prüfern oder Prüferinnen bewertet, so errechnet sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Prüfer und Prüferinnen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Eine notwendige Rundung erfolgt jeweils zur nächst besseren Note.

### **§12 Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Modulen**

- (1) Ein Modul ist bestanden, wenn die laut Anlage 2 geforderte Prüfungsleistung mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so muss jede mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module gemäß Anlage 1 bestanden sind und die Masterarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4.0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird ihm oder ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

### **§13 Wiederholung von Prüfungen**

- (1) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die zweite Wiederholung ist eine mündliche Prüfung. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist in höchstens zwei Prüfungen zulässig.
- (3) Wiederholungsprüfungen sind innerhalb eines Jahres abzulegen. Bei Fristüberschreitungen, die der Kandidat oder die Kandidatin selbst zu vertreten haben, erlischt der Prüfungsanspruch.

- (4) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur diejenigen zu wiederholen, die mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet wurden.
- (5) Art und Umfang der in einer Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung sind in der Regel durch die Bestimmungen über Art und Umfang der Prüfungsleistung der jeweiligen Prüfung gemäß Anlage 2 festgelegt. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss für einzelne Wiederholungsprüfungen eine andere Festlegung zu Art und Umfang der Prüfungsleistung treffen, die aber nicht über das für diese Prüfung vorgesehene Maß gemäß Anlage 2 hinausgehen darf.

#### **§14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfung wird mit der Note "nicht ausreichend" (5.0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Kandidat oder die Kandidatin die Masterarbeit nicht fristgemäß abliefern.
- (2) Die für den Rücktritt von oder das Versäumnis der Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, seine Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder der Prüferin oder der aufsichtführenden Person getroffen und aktenkundig gemacht.
- (4) Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der Prüferin oder der aufsichtführenden Person nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 bzw. 4 verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **§15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden nach Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule im gleichen oder einem verwandten Studiengang erbracht wurden.
- (2) Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter oder Fachvertreterinnen zu hören.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen erfolgt die Anerkennung nur für Studien- und Prüfungsleistungen, deren Note nicht in die Berechnung der Gesamtnote eingeht.
- (6) Die Ermittlung von ECTS-Grades erfolgt nach dem festgelegten Verfahren der mit der Studienorganisation beauftragten Hochschule.
- (7) Für die Umrechnung der ECTS-Grades in das deutsche Notensystem gilt folgendes:

Grade	Deutsche Noten	Definition
A	1,0	Sehr gut
B	1,7	Gut (+)
C	2,3	Gut (-)
D	3,3	Befriedigend
E	3,7	Ausreichend
FX/F	>4	Nicht ausreichend

- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Der Student oder die Studentin hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## II. Masterprüfung

### §16 Zweck und Durchführung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat oder die Kandidatin die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für die steigenden Anforderungen in der Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Prüfungen der Masterprüfung werden nach Abschluss der Module durchgeführt.
- (3) Die Masterprüfung wird mit der Masterarbeit abgeschlossen.

### §17 Zulassungsvoraussetzungen für die Masterprüfung

Zur Anfertigung der Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer alle Prüfungen bis auf eine, die jedoch nicht das Fachgebiet der Masterarbeit betreffen darf, bestanden hat.

### §18 Art und Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus den Noten der Module und der Masterarbeit.

### §19 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Arbeit, die die wissenschaftliche Weiterbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat oder die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem des Kulturmanagement/ -marketing oder deren Anwendungen selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Ausgabe des Themas für eine Masterarbeit sowie die inhaltliche Betreuung bei der Anfertigung der Masterarbeit erfolgt durch eine prüfungsberechtigte Person gemäß §6 Absatz 1 Satz 3. Die Ausgabe des Masterthemas erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu unterbreiten. Auf Antrag sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann einen Prüfer oder eine Prüferin als Betreuer oder Betreuerin der Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag des Kandidaten oder der Kandidatin ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit (maximal drei Personen) erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag eines einzelnen Kandidaten oder einer einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit darf 23 Wochen nicht überschreiten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von dem Betreuer oder der Betreuerin so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Auf schriftlichen

Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin kann nach Befürwortung durch den Betreuer oder die Betreuerin die Bearbeitungszeit einmalig um vier Wochen verlängert werden.

- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in drei gedruckten und gebundenen Exemplaren sowie als Datenträger abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Einer der Prüfer oder eine der Prüferinnen soll derjenige oder diejenige sein, der oder die das Thema der Masterarbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer oder die zweite Prüferin wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Hierbei soll unter Abwägung der inhaltlichen Ausrichtung des Themas der Wunsch des Kandidaten bzw. der Kandidatin berücksichtigt werden. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4.0) oder besser bewertet werden, wenn beide Noten "ausreichend" (4.0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Das Bewertungsverfahren ist innerhalb von sechs Wochen abzuschließen.
- (9) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4.0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der Anfertigung der ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

### **§20 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Fachnoten der Masterprüfung, das Thema der Masterarbeit, deren Note, die ECTS-Grades und Credits sowie die Gesamtnote aufzunehmen.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus den Anteilen gemäß Anlage 1 der Modulnoten (insgesamt 88%) und der Note für die Masterarbeit (12%).
- (3) Ist die Gesamtnote 1.3 oder besser, soll das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden, falls die Masterarbeit mit 1.3 oder besser bewertet wurde und keine Fachnote schlechter als 3.0 ist.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

### **§21 Masterurkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Mit dem Zeugnis und der Masterurkunde erhalten die Kandidaten ein Diploma Supplement.
- (2) Die Masterurkunde wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem Dekan oder der Dekanin der beteiligten Fachbereiche unterzeichnet und mit den Siegeln der Hochschule Harz und der Fachhochschule Merseburg versehen.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§22 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des akademischen Grades**

- (1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat oder die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung ganz oder teilweise für "nicht ausreichend" und gegebenenfalls die Masterprüfung als "nicht bestanden" erklärt werden.

- (3) Dem oder der Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erstellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

### **§23 Belastende Entscheidung, Widerspruchsverfahren**

Ein belastender Verwaltungsakt, der nach dieser Prüfungsordnung getroffen wird, ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

### **§24 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und die Prüfungsprotokolle gewährt.

### **§25 Inkrafttreten und Bekanntmachung**

Diese Prüfungsordnung tritt nach den Beschlussfassungen der Senate der beteiligten Hochschulen und der Genehmigung durch die Rektoren bzw. Rektorinnen am Tag der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der beteiligten Hochschulen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse

- des Senats der Hochschule Harz (FH) vom 22.11.2006
- des Senats der Hochschule Merseburg vom 14.12. 2006

Wernigerode, 6. März 2007  
Der Rektor  
der Hochschule Harz (FH)

Merseburg, 6. März 2007  
Der Rektor  
der Hochschule Merseburg

**Anlage 1: Umfang der Modulnoten an der Masterprüfung**

Modul-Nummer	Modulname	Credits	Anteil in Prozent an der Abschlussnote
001	Grundlagen der Marketingtheorie	3	4
002	Grundlagen der BWL	5	4
003	Wirtschaftsmathematik und Statistik	5	4
004	Unternehmensführung	5	4
005	Selbstmanagement für Führungskräfte	2	4
006	Unternehmensfinanzierung	3	4
007	Betriebliches Rechnungswesen	7	4
008	Marktforschung	4	4
009	Strategiebildung	4	4
010	Projektmanagement	2	4
011	Gestaltungsinstrumente des Kulturmarketing	7	4
012	Marketingkommunikation	5	4
013	Beschaffungsmarketing	4	4
014	Interkulturelle Kommunikation	2	4
015	Projektplanung I	2	4
016	Internetmarketing	2	4
017	Marketingcontrolling	3	4
018	Internes Marketing	4	4
019	Recht	5	4
020	Kultur und Tourismus	4	4
021	Projektplanung II	2	4
022	Kolloquium Masterarbeit	2	
023	Projektrealisation	18	4
024	Masterarbeit	20	12

## Anlage 2: Prüfungsarten und Zuordnung zu Modulen

Modul-Nummer	Modulbezeichnung	Prüfungsart*
001	Grundlagen der Marketingtheorie	Hausarbeit
002	Grundlagen der BWL	Referat
003	Wirtschaftsmathematik und Statistik	Klausur (120 Minuten)
004	Unternehmensführung	Klausur (120 Minuten)
005	Selbstmanagement für Führungskräfte	Hausarbeit
006	Unternehmensfinanzierung	Klausur (120 Minuten)
007	Betriebliches Rechnungswesen	Klausur (120 Minuten)
008	Marktforschung	Referat
009	Strategiebildung	Klausur (120 Minuten)
010	Projektmanagement	Hausarbeit/ Referat
011	Gestaltungsinstrumente des Kulturmarketing	Hausarbeit
012	Marketingkommunikation	Hausarbeit/ Referat
013	Beschaffungsmarketing	Klausur (120 Minuten)
014	Interkulturelle Kommunikation	Referat
015	Projektplanung I	Projektdokumentation
016	Internetmarketing	Referat/ Hausarbeit
017	Marketingcontrolling	Klausur (120 Minuten)
018	Internes Marketing	Referat
019	Recht	Hausarbeit
020	Kultur und Tourismus	Hausarbeit
021	Projektplanung II	Projektdokumentation
022	Kolloquium Masterarbeit	Seminarleistung
023	Projektrealisation	Projektdokumentation
024	Masterarbeit	Masterarbeit

In Ausnahmefällen (insbesondere bei Wiederholungs- und Nachholprüfungen) kann der Prüfungsausschuss eine andere als die angegebene Prüfungsart festlegen.



Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

**Prüfungsordnung für die Studiengänge  
“Business Consulting (M.A.)”  
und  
“Tourism and Destination Development (M.A.)”  
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften  
an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
vom 14.01.2007**

## Inhaltsübersicht

### I. Allgemeines

§	1	Geltungsbereich und Studienvoraussetzungen
§	2	Zweck der Prüfungen und akademischer Grad
§	3	Regelstudienzeit und Studiumumfang
§	4	Prüfungen und Prüfungsfristen
§	5	Prüfungsausschuss
§	6	Prüfer *
§	7	Anrechnung von Studienzeiten, Studien-, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Credits
§	8	Arten von Prüfungs- und Studienleistungen
§	9	Mündliche Prüfungsleistungen
§	10	Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und Projektarbeiten
§	11	Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
§	12	Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen
§	13	Wiederholung von Prüfungsleistungen
§	14	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

### II. Masterprüfung

§	15	Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
§	16	Zulassungsverfahren zur Masterprüfung
§	17	Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung
§	18	Masterarbeit, Praktikum und Kolloquium
§	19	Zulassung zur Masterarbeit
§	20	Masterarbeit
§	21	Annahme und Bewertung der Masterarbeit
§	22	Wiederholung der Masterarbeit
§	23	Kolloquium
§	24	Zusatzfächer
§	25	Gesamtergebnis der Prüfung, Zeugnis
§	26	Masterurkunde, Diploma Supplement

### III. Schlussvorschriften

§	27	Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
§	28	Einsicht in die Prüfungsakte
§	29	Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren
§	30	Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
§	31	Inkrafttreten

---

\* Alle Bezeichnungen gelten für männliche und weibliche Personen.

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich und Studienvoraussetzungen**

- (1) Die Prüfungsordnung regelt das Studium der Studiengänge "Master of Business Consulting (M.A.)" und "Master of Arts in Tourism and Destination Development (M.A.)" im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz (FH).
- (2) Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich Studienordnungen für die beiden Masterstudiengänge auf. Die Studienordnungen regeln Inhalt und Aufbau der Studiengänge unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (3) Zulassungsverfahren und Zulassungsvoraussetzungen zu den Masterstudiengängen regelt der Fachbereich in Zulassungsordnungen.

### **§ 2 Zweck der Prüfungen und akademischer Grad**

- (1) Der Master baut auf dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf und ist ein gezielt weiterführender berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss im jeweiligen Fachgebiet. Das Masterstudium bereitet auf die Übernahme besonders verantwortungsvoller und qualifizierter Tätigkeiten in der beruflichen Praxis und die Aufnahme eines möglichen Doktoratsstudiums vor.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Student auf der Grundlage weiterführender wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden die für eine eigenständige Tätigkeit erforderlichen Fähigkeiten und Qualifikationen erworben hat, die Zusammenhänge des Fachs überblickt und die Fähigkeit erlangt hat, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten sowie fachliche und wissenschaftliche Erkenntnisse auch in fächerübergreifenden Kontexten anzuwenden.
- (3) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule Harz (FH) den akademischen Grad "Master of Arts" (M.A.).

### **§ 3 Regelstudienzeit und Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit entspricht der in der jeweiligen Studienordnung vorgesehenen Zahl an Semestern.
- (2) Der Masterstudiengang ist in Module gegliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lerneinheiten, die jeweils durch Lernziele sowie bestimmte Lernergebnisse und Kompetenzen definiert sind.
- (3) Jedem Modul sind ECTS-Credits zugeordnet. ECTS-Credits beschreiben den Arbeitsaufwand, den Studierende leisten müssen, um das Modul erfolgreich zu absolvieren, d. h. um die definierten Lernergebnisse zu erreichen. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen als auch die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, die Prüfungsvorbereitungen, die Prüfungszeit selbst, Praktika sowie alle weiteren Arten des Selbststudiums.
- (4) Ein Modul umfasst in der Regel fünf ECTS-Credits bzw. ein Vielfaches davon und schließt mit einer Prüfung ab. Nach Abschluss des Moduls werden die entsprechenden ECTS-Credits erfasst und gutgeschrieben. Voraussetzung dafür ist, dass die Prüfung des Moduls mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.
- (5) Einem Credit liegt studentischer Arbeitsaufwand im Umfang von 30 Zeitstunden zugrunde.
- (6) Der Studienumfang eines Semesters entspricht 30 ECTS-Credits. Die Studienordnung regelt die Zuordnung der ECTS-Credits zu Modulen. Sie organisiert die Studieninhalte so, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

### **§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen**

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den Modulprüfungen, die der in der Studienordnung aufgeführten Übersicht der Module zu entnehmen ist.
- (2) Die Masterprüfung soll einschließlich der Masterarbeit grundsätzlich innerhalb der in der Studienordnung festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (3) Der Student meldet sich zu den Prüfungen beim Prüfungsamt innerhalb der im Semesterzeitplan vorgesehenen Anmeldefrist. Ein Rücktritt von den angemeldeten Prüfungen ist innerhalb der im Semesterzeitplan vorgesehenen Frist möglich. In diesem Fall hat sich der Student zu einem späteren Prüfungstermin erneut anzumelden.
- (4) Die Studierenden werden durch die Studienordnung sowohl über die Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungsnachweise als auch über die Termine, zu denen sie in der Regel zu erbringen sind, informiert.
- (5) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Regel in der im Semesterzeitplan festgelegten Prüfungszeit. Bei abweichender Terminierung ist sicherzustellen, dass sie nicht in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden und den Studierenden bei der Anmeldung zur Prüfung nach Absatz 3 der Termin bekannt ist. Das Masterkolloquium ist weder an die Prüfungs- noch an die Vorlesungszeit gebunden.

- (6) Mutterschutz und Elternzeit werden entsprechend den Regelungen des § 13 (3) HSG LSA nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit im vollen gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit. Die Inanspruchnahme der Fristen ist dem Prüfungsamt in schriftlicher Form unter Beifügung geeigneter Nachweise anzuzeigen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen.
- (7) Prüfungen im Urlaubssemester sind zulässig.

### **§ 5 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Fachbereich kann stellvertretende Mitglieder für alle Statusgruppen wählen. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studenten bestellt. Die Professoren verfügen über die absolute Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Zulassungsordnung und der Studienordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein weiterer hauptberuflich Lehrender anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **§ 6 Prüfer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden.
- (2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Der Student kann für die mündlichen Prüfungen und die Masterarbeit Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Vorschläge des Studenten sollten jedoch nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (4) In der Regel sind Prüfer die Lehrkräfte des Moduls, in dem die Prüfung abzulegen ist. Bei Abweichungen stellt der Prüfungsausschuss sicher, dass die Namen der Prüfer den Studierenden bei der Anmeldung oder Ladung zur Prüfung bekannt sind.
- (5) Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist in der Regel von zwei Prüfern vorzunehmen. Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass auch unter Einbeziehung aller gem. Absatz 1 zur Prüfung Befugten, die durch die Bestellung zum Zweitprüfer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Prüfer unter Berücksichtigung seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur ein Prüfer vorhanden ist, so kann er zulassen, dass die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einem Prüfer bewertet werden. Der Beschluss wird hochschulöffentlich in geeigneter Weise bekannt gegeben.

- (6) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (7) Für die in der Studienordnung aufgeführten Prüfungsleistungen sind Lehrpersonen, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, soweit sie nach Absatz 1, Sätze 2 ff. prüfungsbefugt sind, ohne besondere Bestellung Prüfer. Als Zweitprüfer kommen alle Prüfer in Frage, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Vorzugsweise sollen Lehrkräfte, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, als Zweitprüfer tätig werden.
- (8) Für die Prüfer gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

### **§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Credits**

- (1) Studienzeiten, Module und ECTS-Credits innerhalb des gleichen Masterstudiengangs an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Module und ECTS-Credits in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit mit Modulen festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Module und ECTS-Credits, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (3) Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Module und ECTS-Credits in den zu erlangenden Kompetenzen, Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Harz (FH) im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Credits an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Modulen und ECTS-Credits aus nicht postgradualen Studiengängen kann nur mit Zustimmung der Zulassungskommission festgestellt werden.
- (5) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Modulen und ECTS-Credits in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (6) Der Prüfungsausschuss nimmt die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 5 auf Antrag des Studenten vor. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter der Hochschule Harz (FH) zu hören. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erbrachten Leistungen kann das Akademische Auslandsamt hinzugezogen werden.
- (7) Werden Module und ECTS-Credits angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird die Note "ausreichend (4,0)" übernommen. Übernommene Noten werden bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen.
- (8) Die Zulassungskommission kann im Umfang von maximal 30 ECTS-Credits Studien- und Prüfungsleistungen erlassen, sofern diesen entsprechende Leistungen aus anderen Studiengängen gegenüberstehen, die den Anforderungen der Absätze 2 und 3 genügen, aber eine Notenübernahme infolge unterschiedlicher Abgrenzungen der Prüfungsinhalte nicht möglich ist. Die erlassenen Leistungen werden bei der Berechnung der Abschlussnote nicht berücksichtigt, die Gewichte der anderen Teilnoten entsprechend jeweils um den gleichen Prozentsatz so erhöht, dass sich in der Summe 100 ergibt.
- (9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Modulen und ECTS-Credits, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

### **§ 8 Arten von Prüfungs- und Studienleistungen**

- (1) Folgende Arten von Prüfungs- und Studienleistungen und deren Kombination sind nach Maßgabe der Studienordnung möglich:
  - 1. Mündliche Prüfung
  - 2. Klausurarbeit
  - 3. Hausarbeit
  - 4. Referat
  - 5. Projektarbeit
  - 6. Masterarbeit
  - 7. Kolloquium.

In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. In diesen Fällen ist ein Protokoll über die Prüfungsleistungen

anzufertigen. Soweit es der Charakter der Lehrveranstaltung erfordert, kann regelmäßige Anwesenheit verlangt werden.

- (2) Der Student soll die Prüfungsleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem betreffenden Modul bzw. der betreffenden Lehrveranstaltung ablegen können. Die Prüfung findet in der Regel in der Sprache statt, in der das betreffende Modul bzw. die betreffende Lehrveranstaltung unterrichtet wurde.
- (3) Macht der Student glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird dem Studenten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (4) Die Aufgabenstellung der Prüfungsleistung wird von den Prüfern festgelegt. Können sich die Prüfer nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabenstellung fest.

### **§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Mündliche Prüfungen sind von zwei oder mehreren Prüfenden oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden abzunehmen. In den mündlichen Prüfungen soll der Student nachweisen, dass er über spezifisches Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studenten gleichzeitig statt. Für jedes Prüfungsgebiet muss ein verantwortlicher Prüfer bestimmt sein. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 11 hat der Prüfer die anderen Prüfenden oder die Beisitzenden zu hören.
- (3) Die Dauer der Prüfung beträgt je Student in der Regel 15 bis 30 Minuten. Die Mindestdauer von 15 Minuten darf nicht unterschritten werden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Studenten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Ein Referat umfasst sowohl eine schriftliche Auseinandersetzung mit dem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur als auch die visuelle und verbale Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse in einem Vortrag oder einer Präsentation sowie ggf. in einer anschließenden Diskussion. Die Beurteilung soll unmittelbar im Anschluss an das Referat erfolgen. Referatsleistungen werden regelmäßig von einem Prüfer abgenommen.
- (6) Mündliche Prüfungen finden hochschulöffentlich statt. Insbesondere sind Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen, es sei denn, der Student widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Abweichend von Absatz 3 gilt entsprechend für das sich an die Masterarbeit anschließende Kolloquium § 23.

### **§ 10 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und Projektarbeiten**

- (1) In den Klausuren und/oder sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Student nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den Inhalten und Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer eigenständigen Lösung finden kann. Schriftliche Prüfungen dürfen nicht zu einem überwiegenden Teil aus Multiple-Choice-Fragen bestehen.
- (2) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.
- (3) Eine Projektarbeit ist die studienbegleitende Bearbeitung einer umfassenden fachspezifischen oder auch fächerübergreifenden Aufgabenstellung im Rahmen einer Lehrveranstaltung. Die Bearbeitungsdauer ist die Dauer der Lehrveranstaltung.
- (4) Das Bewertungsverfahren für Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (5) Für die Masterarbeit gelten die Regelungen des § 18.

## § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Modulnoten werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird das Modul von zwei Prüfern bewertet, ist es bestanden, wenn beide Prüfer die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, wird die Modulnote nach Absatz 1 auf Grundlage der in der Studienordnung aufgeführten Wichtung als Mittel der in den einzelnen Modulteilprüfungen erreichten Leistungen gebildet. Für Teilprüfungen können Noten von 1,0 (sehr gut) bis 4,0 (ausreichend) mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen werden. Alle weiteren Stellen werden gestrichen. Für die Berechnung der Modulnote gilt Absatz 2 entsprechend. Die Modulnote ist 5,0 (nicht ausreichend), wenn eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Es kann eine ECTS-Bewertungsskala nach statistischen Gesichtspunkten angewandt werden. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:
- A - die besten 10 %,
  - B - die nächsten 25 %,
  - C - die nächsten 30 %,
  - D - die nächsten 25 %,
  - E - die nächsten 10 %.

Die Noten FX und F werden an die erfolglosen Studierenden vergeben. FX bedeutet: "Nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können", und F bedeutet: "Nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich". Über eine Angabe von Misserfolgsquoten entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 12 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

- (1) Die ECTS-Credits eines Moduls sind erworben, wenn die Modulprüfung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, ist sie nur bestanden, wenn alle dazugehörigen Teilprüfungen mindestens mit "ausreichend" oder besser bewertet wurden oder, sofern keine Note vergeben wird, bestanden sind. Jede begonnene Prüfungsleistung ist erfolgreich abzuschließen.
- (2) Überschreitet ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen die Fristen bei einer Prüfung um mehr als zwei Semestern oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

## § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in einem anderen Studiengang oder einer anderen Hochschule werden angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Studienleistungen (sonstige Leistungsnachweise) können beliebig oft wiederholt werden.
- (2) Auf Antrag des Studenten wird einmalig eine zweite schriftliche Wiederholungsprüfung durch eine mündliche Prüfung ersetzt. Ein weiterer Antrag ist nicht zulässig.
- (3) Aufgrund der 2. Wiederholungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.
- (4) Eine Wiederholungsprüfung ist jeweils im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters, spätestens innerhalb von zwei Semestern nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfungsleistung abzulegen.

## **§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Student ohne triftige Gründe
  - zu einem Prüfungstermin nicht erschienen ist,
  - nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurückgetreten ist,
  - eine schriftliche Prüfungsleistung nicht in der dafür vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat,
  - die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht innerhalb der dafür festgelegten Frist durchgeführt hat.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche ist kein triftiger Grund. Bei Krankheit des Studenten ist unverzüglich ein ärztliches und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Student, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Student, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem Prüfer oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Auch demjenigen, der abschreiben lässt, wird dieses als Täuschung angelastet und mit einem „nicht ausreichend“ seiner eigenen Prüfungsleistung angerechnet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Termine für Referate; Projektarbeiten und sonstige Prüfungsleistungen, die üblicherweise während der Vorlesungszeit im Rahmen der Lehrveranstaltungen erbracht werden, werden durch die jeweilige Lehrkraft festgelegt. Diese Prüfungen erfordern keine vorherige Anmeldung nach § 4 (3).
- (5) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem Studenten zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend.
- (6) Nimmt ein Student an einer Prüfung teil, obgleich er zu diesem Zeitpunkt zu dieser Prüfung nicht zugelassen ist, so wird er in jeder Hinsicht so gestellt, als hätte er nicht teilgenommen. Das gilt auch dann, wenn seine Prüfungsleistung bewertet wurde.
- (7) Der Student kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 bis 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **II. Masterprüfung**

### **§ 15 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung**

- (1) Zu den Prüfungen in einem Studiengang kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Harz (FH) für den Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Der Student beantragt die Zulassung zu den Prüfungen schriftlich oder elektronisch beim Prüfungsamt.

### **§ 16 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung**

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 6 dessen Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
  1. die in § 15 Abs. 1 genannte Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt ist oder
  2. der Student im gewählten oder einem verwandten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat oder
  3. der Student sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben oder einem verwandten Studiengang befindet.

Die Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Student seinen Prüfungsanspruch durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist verloren (§ 13 Abs. 3, § 14 Abs. 2) hat.



### **§ 17 Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung**

- (1) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Student die in § 2 genannten Ziele des Studiums erreicht hat.
- (2) Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt.
- (3) Die Prüfung besteht aus Prüfungsleistungen i. S. des § 8 Abs. 1.
- (4) Die Zusammensetzung der Masterprüfung, die Bestandteile der Module sowie die Bildung der Masterabschlussnote ergeben sich aus der Studienordnung.

### **§ 18 Masterarbeit, Praktikum und Kolloquium**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
  - der Anfertigung einer Masterarbeit und
  - dem Masterkolloquium.
- (2) Die Aufteilung der ECTS-Credits erfolgt entsprechend der Studienordnung.

### **§ 19 Zulassung zur Masterprüfung**

- (1) Zur Masterprüfung wird auf Antrag beim Prüfungsamt nur zugelassen, wer Studienleistungen der Studienordnung für den entsprechenden Studiengang im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits erreicht hat.
- (2) Die Masterarbeit ist beim Prüfungsamt zu beantragen. Dem Antrag sind die Unterschriften der Erst- und Zweitprüfer als Bestätigung der Betreuung beizufügen.

### **§ 20 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, innerhalb der in Absatz 5 festgelegten Frist, ein Problem aus seiner Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 2) entsprechen.
- (2) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem Professor des Fachbereiches festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einem Professor festgelegt werden, der nicht Mitglied in diesem Fachbereich ist. Es kann auch von anderen Prüfern nach § 6 Abs. 1 festgelegt werden. In diesen Fällen muss der zweite Prüfer ein Professor des Fachbereiches sein.
- (3) Das Thema wird von dem Erstprüfer nach Anhörung des Studenten festgelegt. Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Student rechtzeitig ein Thema erhält und bestimmt den Prüfer. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; sie kann an das Prüfungsamt delegiert werden und ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden der Prüfer, der das Thema festgelegt hat (Erstprüfer), und der Zweitprüfer bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Student von dem Erstprüfer betreut.
- (4) Der Student hat bei der Festlegung der Prüfer der Masterarbeit ein Vorschlagsrecht. Die endgültige Entscheidung über die Festlegung der Erst- und Zweitprüfer wird vom Prüfungsausschuss getroffen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Student ein Mal die festgelegten Prüfer innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ausgabe des Themas ablehnen. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt drei bis sechs Monate. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu zwei Wochen verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Student schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

### **§ 21 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung sowie, soweit es die Art der Aufgabenstellung erlaubt, d.h. insbesondere bei schriftlichen Abhandlungen, in elektronischer Form abzugeben. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit mit der Post verschickt, gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 14 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Bewertung der Masterarbeit ist entsprechend § 11 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Prüfer gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Ist die Differenz größer als 2,0, so wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren muss vor Beginn des Kolloquiums abgeschlossen sein.

- (4) Die Gewichtung der schriftlichen Masterarbeit als Bestandteil der Gesamtnote der Masterprüfung ist in der Studienordnung geregelt.
- (5) Ein Exemplar der Masterarbeit kann mit Einverständnis der Erst- und Zweitprüfer sowie des Studierenden nach Abschluss der Prüfung in der Hochschulbibliothek öffentlich zugänglich gemacht werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht dieser Regelung spätestens bei Abgabe der Arbeit ausdrücklich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt.

### **§ 22 Wiederholung der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung einmal wiederholt werden. Die Bearbeitungszeit der Wiederholung der Masterarbeit mit einem neuen Thema entspricht der in § 20 Absatz 5 genannten Frist.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (3) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb eines Monats, maximal innerhalb von 2 Monaten, ausgegeben.
- (4) § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

### **§ 23 Kolloquium**

- (1) Im Kolloquium sollen die wichtigsten Ergebnisse der Masterarbeit behandelt werden. Das Kolloquium beinhaltet eine Präsentation der wesentlichen Thesen und Inhalte der Masterarbeit. Die Präsentation soll nicht im Rahmen von Lehrveranstaltungen stattfinden. An die Präsentation schließt sich eine Verteidigung der Thesen und Inhalte an.
- (2) Dem Kolloquium gehören Erstprüfer und als zweiter Prüfer ein sachkundiger Beisitzer an.
- (3) Der Termin des Kolloquiums wird durch die Prüfer der Masterarbeit unmittelbar im Anschluss an die Vergabe der Noten für die Masterarbeit festgelegt, sofern der Fachbereich oder die Hochschule keine einheitliche Terminregelung vornimmt.
- (4) Das Ergebnis des Kolloquiums ist gemäß Studienordnung gewichteter Bestandteil der Gesamtnote der Masterprüfung.
- (5) Das Kolloquium soll 30 bis 60 Minuten umfassen und ist in der Regel hochschulöffentlich. Eine Dauer von 30 Minuten darf nicht unterschritten werden.
- (6) Das Kolloquium findet grundsätzlich in dem Semester statt, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist und soll erst anberaumt werden, wenn alle anderen Module des Studiums bestanden sind.

### **§ 24 Zusatzfächer**

- (1) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Bei Feststellung der Gleichwertigkeit im Sinne des § 7 können Zusatzmodule auch aus anderen Studiengängen gewählt werden, wenn die Prüfer und der Prüfungsausschuss zustimmen.
- (2) Falls die Studienordnung Wahlmodule vorsieht und das Ergebnis einer Prüfung in einem Zusatzmodul besser als in einem Wahlmodul ausfällt, kann auf Antrag des Studenten das Zusatzmodul anstelle des Wahlmoduls bei der Berechnung der Masternote herangezogen werden. Die erzielten Ergebnisse in Zusatzmodulen werden auf Antrag des Studenten bescheinigt.
- (3) Meldet sich ein Student nach § 4 Absatz 3 zu einer Prüfung in einem Zusatzmodul an, gelten §§ 12 und 13 auch für das Zusatzmodul.

### **§ 25 Gesamtergebnis der Prüfung, Zeugnis bzw. Transcript of Records**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in der Studienordnung gelisteten Module jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich entsprechend der Gewichtung der Module in der Studienordnung.
- (3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Modul mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (4) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Student unverzüglich ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die einzelnen Fachnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note, die Gesamtnote sowie die ECTS-Bewertung gem. § 11 Absatz 4 aufgenommen.
- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Transcript of Records weist zusätzlich die erworbenen ECTS-Credits aus, ist auf Englisch verfasst und trägt das Datum seiner Erstellung.

### **§ 26 Masterurkunde, Diploma Supplement**

- (1) Eine Masterurkunde der Hochschule Harz (FH) kann nur erhalten, wer die Masterarbeit und das Masterkolloquium an der Hochschule Harz bestanden und darüber hinaus mindestens Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Credits an der Hochschule Harz (FH) erbracht hat.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studenten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (3) Die Masterurkunde wird von dem Dekan des Fachbereiches und dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (4) Mit der Masterurkunde und dem Zeugnis erhält der Student ein Diploma Supplement, in dem die wesentlichen Informationen zum Inhalt und zur Profilierung des Studienganges ausgewiesen sind.

### **III. Schlussvorschriften**

#### **§ 27 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades**

- (1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.08.1993 GVBl. LSA S. 412 über die Rechtsfolgen.
- (3) Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der akademische Grad Master abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

#### **§ 28 Einsicht in die Prüfungsakte**

- (1) Dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### **§ 29 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren**

- (1) Ein belastender Verwaltungsakt, der nach dieser Prüfungsordnung getroffen wird, ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung eines Prüfers richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an diesen Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob
  1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  3. sich der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen,
  4. der Prüfer den zugrunde liegenden Sachverhalt verkannt hat,
  5. der Prüfer den gesetzlichen Rahmen bei der Bewertung nicht beachtet hat,
  6. der Prüfling richtige oder falsche Leistungen erbracht hat.
  7. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung mehrerer Prüfer richtet.
- (4) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet der Rektor oder der Kanzler der Hochschule den Widerspruchsführer. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 30 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses**

Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und –fristen sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

### **§ 31 Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz (FH) mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 14.01.2007 sowie des Senates der Hochschule Harz (FH) vom 21.02.2007.

Wernigerode, den 6. März

Der Rektor  
der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

**Zulassungsordnung für die Studiengänge  
“Business Consulting (M.A.)”  
und  
“Tourism and Destination Development (M.A.)”  
des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften  
an der Hochschule Harz,  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
vom 14.01.2007**

## § 1 Zulassungskommissionen

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt Zulassungskommissionen für die Masterstudiengänge "Business Consulting (M.A.)" und "Tourism and Destination Development (M.A.)". Ihnen gehören jeweils der vom Fachbereich mit der Koordination des Studiengangs beauftragte Professor\* als Vorsitzender der Kommission sowie zwei weitere Professoren des Masterstudiengangs an. An die Stelle einer dieser beiden Professoren kann ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben treten.
- (2) Die Zulassungskommissionen sind beschlussfähig, wenn zwei Professoren anwesend sind.
- (3) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Amtszeiten verlängern sich automatisch um ein Jahr, wenn der Fachbereichsrat zum Ablauf der Amtszeiten keine neuen Mitglieder bestellt.
- (4) Den Zulassungskommissionen obliegt die Durchführung des Zulassungsverfahrens im jeweiligen Studiengang. Soweit Fragen der Zulassung oder Zuständigkeiten in dieser Ordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs.
- (5) Die Zulassungskommissionen erstatten dem Fachbereichsrat regelmäßig Bericht.

## § 2 Zulassungsantrag und Fristen

- (1) Anträge auf Zulassung müssen der Zulassungskommission zu den im Semesterzeitplan veröffentlichten Terminen zugegangen sein. Nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen und Bewerbungen mit bei Ablauf der Ausschlussfrist unvollständigen Unterlagen sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

- (2) Anträge auf Zulassung sind an folgende Adresse zu richten:

Zulassungskommission Masterstudiengang  
"Business Consulting (M.A.)"  
bzw. "Tourism and Destination Development (M.A.)".  
FB Wirtschaftswissenschaften  
Hochschule Harz  
Friedrichstraße 57-59  
D-38855 Wernigerode

- (3) Dem eigenhändig unterschriebenen, formlosen Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a. Ein Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 (1) in beglaubigter Kopie sowie einer beglaubigten Übersetzung, sofern das Original nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst ist.
  - b. Eine eigenhändig unterschriebene Erklärung darüber, dass bislang keine Prüfung im gleichen oder einem verwandten Masterstudiengang endgültig nicht bestanden wurde. Die Entscheidung über die Vergleichbarkeit von Studiengängen obliegt der Zulassungskommission.
  - c. Ein tabellarischer Lebenslauf mit lückenloser Darstellung des bisherigen Bildungsweges.
  - d. Prägnante Ausführungen über weitere Kompetenzen, die den Bewerber für den Studiengang nach eigener Einschätzung besonders qualifizieren.
  - e. Nachweise über Sprachkenntnisse gemäß § 3 (3) oder (4).

Der Zulassungsantrag kann der Hochschule in Teilen, in denen keine eigenhändige Unterschrift oder Beglaubigung erforderlich ist, auch in elektronischer Form zugeleitet werden.

## § 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudiengang "Tourism and Destination Development (M.A.)" ist ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium in einem tourismusspezifischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mindestens mit der Note „gut“. Zulassungsvoraussetzung zum Studiengang "Business Consulting (M.A.)" ist ein erfolgreich abgeschlossenes Studium in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mindestens mit der Note „gut“; dies schließt explizit die Studiengänge „Wirtschaftspsychologie“, „Wirtschaftsinformatik“, „Wirtschaftsingenieurwesen“ und „Tourismuswirtschaft/management“ sowie vergleichbare Studiengänge ein. In begründeten

Ausnahmefällen, insbesondere langjährige einschlägige Leitungsfunktionen oder umfangreiche wissenschaftliche Veröffentlichungen, kann die Zulassungskommission ein Unterschreiten der Endnote „gut“ zulassen. Ein gleichwertiger ausländischer Abschluss erfüllt die Voraussetzungen ebenfalls. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Zulassungskommission.

- (2) In begründeten Einzelfällen ist eine vorläufige Zulassung auf der Grundlage eines Notenspiegels (Transcript of Records) der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen möglich, sofern der Bewerber in dem Studiengang nach Absatz 1 Prüfungsleistungen im Umfang von 150 ECTS-Credits erbracht hat, wenn dieser Studiengang eine Regelstudienzeit von sechs Semestern vorsieht. Die erforderlichen ECTS-Credits erhöhen sich in Studiengängen mit längeren Regelstudienzeiten um 30 je Semester. In diesem Fall prüft die Zulassungskommission, ob die vorliegenden Leistungen einen Studienabschluss mindestens mit der Endnote "gut" erwarten lassen. Spätestens zum Ende des ersten Studienseesters muss das erfolgreich abgeschlossene Hochschulstudium nachgewiesen werden. Anderenfalls erlischt der Zulassungsanspruch.
- (3) Es sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen, sofern Deutsch nicht die Muttersprache des Bewerbers ist. Hinreichende Deutschkenntnisse sind nachgewiesen durch eine Prüfung, die zum Hochschulstudium in Deutschland berechtigt.
- (4) In den Studiengängen werden fundierte Kenntnisse der englischen Sprache vorausgesetzt. Im Studiengang "Tourism and Destination Development (M.A.)" sind daneben Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache (Spanisch, Französisch) erforderlich.

#### **§ 4 Zulassungsverfahren**

- (1) Die Zulassungskommission legt die Beurteilungskriterien und deren Gewichtung für die Bildung einer Rangfolge nach einem Punktesystem unter den Bewerbern fest. Als Kriterien können insbesondere herangezogen werden:
  1. die Leistungen des Bewerbers im Studium nach § 3 (1), wobei besonders die ECTS-Grades „A“ und „B“ Berücksichtigung finden sollen,
  2. die Ergebnisse eines schriftlichen oder elektronischen Tests der Bewerber durch die Zulassungskommission nach Absatz 2,
  3. das Curriculum des Studiums nach § 3 (1) sowie die Art und Dauer der Berufsausbildung und Berufstätigkeit,
  4. die Fähigkeit zur Formulierung einer eigenständigen Perspektive für die wissenschaftliche und gestalterische Arbeit im Masterstudium schriftlich oder in einem Bewerbergespräch nach Absatz 2.
- (2) Die Zulassungskommission kann von den Bewerbern die Teilnahme an einer fachspezifischen schriftlichen Prüfung verlangen, deren Dauer 90 Minuten nicht übersteigen soll. Sie kann von allen Bewerbern ein Bewerbergespräch verlangen, das Aufschluss über die Identifikation mit dem Studium und die persönliche Motivation geben soll. Das Gespräch soll eine Dauer von 15 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Für die Vergabe der Studienplätze erstellt die Zulassungskommission ein Ranking der Bewerber anhand einer Verbindung der Beurteilungskriterien aus Absatz 1 Punkt 1 bis 4 sowie Absatz 2.
- (4) Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zulassungszahl, werden die Studienplätze in der Reihenfolge des Rankings vergeben. Bei gleicher Platzierung entscheidet das Los. Ist die Zahl der Bewerber geringer als die Zahl der zu vergebenden Studienplätze, werden alle Bewerber angenommen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen.
- (5) Nehmen nicht alle Zugelassenen die Zulassung nach § 5 (2) an, werden in einem Nachrückverfahren in entsprechender Anzahl zunächst abgelehnte Bewerber in der Reihenfolge der von ihnen nach Absatz 3 erreichten Rangplätze zugelassen.
- (6) Über das Zulassungsverfahren ist ein Protokoll anzufertigen, anhand dessen die Platzierung der Bewerber im Wesentlichen nachvollzogen werden kann.

## **§ 5 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid**

- (1) Nach § 4 (4) angenommene Bewerber erhalten unverzüglich einen schriftlichen Zulassungsbescheid zum folgenden Semester.
- (2) Das Rektorat der Hochschule bestimmt eine Frist, innerhalb derer die oder der Zugelassene schriftlich zu erklären hat, dass sie oder er den Studienplatz annimmt. Der Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn der zugelassene Bewerber die Erklärung nicht form- und fristgerecht abgibt. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Annahmefrist durch die Hochschule verlängert werden.
- (3) Zugelassene Bewerber haben sich entsprechend der Immatrikulationsordnung für Masterstudiengänge an der Hochschule Harz (FH) zu immatrikulieren. Anderenfalls wird der Zulassungsbescheid unwirksam und der Studienplatz im Nachrückverfahren erneut vergeben. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (4) Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (5) In begründeten Fällen kann die Zulassung zum Masterstudium mit Auflagen zur Erbringung einzelner fehlender Eingangsleistungen verbunden sein. Die Erbringung dieser Leistungen soll in der Regel im ersten Semester des Masterstudiums erfolgen. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn der Bewerber die Auflagen nicht erbringt.

## **§ 6 Wiederholung und Täuschung**

- (1) Bei Nichtzulassung ist ein erneuter Zulassungsantrag nach § 2 mehrfach möglich.
- (2) Die Zulassung zum Studiengang kann vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Zulassung auf unwahren Angaben des Studierenden beruht und bei wahrheitsgemäßen Angaben nicht zustande gekommen wäre.

## **§ 7 Zulassung in ein höheres Semester**

- (1) Studierende in Masterstudiengängen anderer Hochschulen können auf Antrag in ein höheres Semester zugelassen werden, sofern entsprechende Prüfungsleistungen nachgewiesen werden können. Die Feststellung der Gleichwertigkeit nimmt die Zulassungskommission entsprechend der Regelungen der Masterprüfungsordnung des Studiengangs zur Anrechenbarkeit von Prüfungsleistungen vor.
- (2) Besonders befähigte Bewerber, bevorzugt solche, die einen Studiengang nach § 3 (1) mit einer Regelstudienstudienzeit von mehr als sechs Semestern absolviert haben, können sich auf Antrag einer Einstufungsprüfung unterziehen, um für ein höheres Semester zugelassen zu werden. Die Einstufungsprüfung liegt in der Zuständigkeit der Zulassungskommission. An Stelle der Einstufungsprüfung kann die Zulassungskommission eine Einstufung in ein höheres Fachsemester auch anhand der Zulassungsanträge und weiterer im Zulassungsverfahren gewonnener Informationen über die Befähigung der Bewerber vornehmen.
- (3) Die Zulassung in ein höheres Semester kann mit Auflagen verbunden werden. § 5 (5) gilt entsprechend.



## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Zulassungsordnung tritt nach den Beschlussfassungen des Senats der Hochschule Harz und der Genehmigung durch den Rektor am Tag der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 14.01.2007 und der Bestätigung durch den Senat der Hochschule Harz vom 21.02.2007.

Wernigerode, 6. März 2007

Der Rektor  
der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

## Tourism and Destination Development (M.A.)

### Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen inkl. Zuordnung von Credits sowie Bildung der "Master"-Abschlussnote

Module	Units	Empf. Fachsemester	Präsenzstunden (SWS)	Art/Umfang Prüfungsleistung*)	Credits	Anteil an Abschlussnote in % *)
1.1 Tourismuspolitik und Recht	1.1.1 Internat. Wirtschaft und Tourismuspolitik	1.	2	HA/RF/K90/MP	5	3
	1.1.2 Recht	1.	2	HA/RF/K90/MP		
1.2 Controlling und Qualitätsmanagement Im Tourismus	1.2.1 Controlling	1.	2	HA/RF/K90/MP	5	3
	1.2.2 Qualitätsmanagement	1.	2	HA/RF/K90/MP		
1.3 Schlüsselkompetenzen 1	1.3.1 Online Prozess-Management (e-Business)	1.	2	HA/RF/K90/MP	5	3
	1.3.2 Touristische Medienkonzepte	1.	2	HA/RF/K90/MP		
1.4 Schlüsselkompetenzen 2	1.4.1 Interkulturelles Management	1.	2	HA/RF/K90/MP	5	3
	1.4.2 Konfliktmanagement	1.	2	HA/RF/K90/MP		
1.5 Managementfähigkeiten	1.5.1 Führung	1.	2	HA/RF/K90/MP	5	3
	1.5.2 Selbstmanagement	1.	2	HA/RF/K90/MP		
1.6 Sprachen	1.6.1 Business English	1.	2	HA/RF/K90/MP	5	3
	1.6.2 2. Fremdsprache *****)	1.	2	HA/RF/K90/MP		
<b>Zwischenzeile 1. Sem.</b>			<b>24</b>		<b>30</b>	<b>18</b>
2.1 Tourismus-Entwicklung	2.1.1 Quellmarkt-Analyse	2.	2	HA/RF/K90/MP	9	7
	2.1.2 Touristische Standortfaktoren	2.	2	HA/RF/K90/MP		
	2.1.3 Prozess der Standortentwicklung	2.	2	HA/RF/K90/MP		
2.2 Märkte und Produkte	2.2.1 Strategische Geschäftsfelder	2.	2	HA/RF/K90/MP	9	7
	2.2.2 Produktgestaltung	2.	2	HA/RF/K90/MP		
	2.2.3 Hotelmärkte und -produkte	2.	2	HA/RF/K90/MP		
	2.2.4 MICE-Märkte	2.	2	HA/RF/K90 /MP		
2.3 Strategische Vermarktung	2.3.1 Informations- und Kommunikationsmanagement	2.	2	HA/RF/K90/MP	9	7
	2.3.2 Vertriebsstrategien und Kooperationen	2.	2	HA/RF/K90/MP		
2.4	2. Fremdsprache	2.	2	HA/RF/K90/MP	3	3

<b>Zwischenzeile 2. Sem.</b>			<b>20</b>		<b>30</b>	<b>24</b>
3.1 Projektmanagement		3.	1	HA/RF/PA/MP	1	0
3.2 Großes Projekt ****)		3.	4		10	8
3.3 Projekt ****)		3.	2	HA/RF/PA/MP	6	5
3.4 Forschungspraktikum ****)		3.	4	HA/RF/PA/MP	10	8
3.5 2. Fremdsprache		3.	2	HA/RF/K90/MP	3	3
<b>Zwischenzeile 3. Sem.</b>			<b>12</b>		<b>30</b>	<b>24</b>
4. Master-Thesis ***) ****)	Schriftliche Masterarbeit	4.	--	MA	25	30
	Masterseminar/ Kolloquium	4.	2	KO	5	4
<b>Zwischenzeile 4. Sem.</b>		<b>4.</b>	<b>2</b>		<b>30</b>	<b>34</b>
<b>Summe</b>			<b>58</b>		<b>120</b>	<b>100</b>

#### Abkürzungen:

MP = Mündliche Prüfung  
K = Klausurarbeit, 90, 120 Minuten  
HA = Hausarbeit  
RF = Referat (Postersession)  
PA = Projektarbeit  
MA = Masterarbeit  
KO = Kolloquium

#### Module und Credits

Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Credits (Basis ist das European Credit Transfer System – ECTS) vergeben.  
Es können pro Semester 30 Credits oder pro Studienjahr 60 Credits erworben werden. Die Credits werden getrennt von den erzielten Prüfungsleistungen erfasst und gutgeschrieben.

\*) Die Prüfungsleistungen (MP/K/HA/RF/PA/MA/KO) werden mit den Noten entspr. § 11 der Prüfungsordnung bewertet. Bei mehreren Prüfungsleistungen für ein Modul setzt sich die Modulnote nach den oben angegebenen Gewichtungen der einzelnen Prüfungsleistungen zusammen. Sofern nichts anderes angegeben ist, gehen die Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.

\*\*\*) Für das Modul Masterarbeit wird keine Modulnote gebildet. Die Note der schriftlichen Masterarbeit geht mit 30% und die Note für das Kolloquium mit 4% in die Gesamtbewertung ein. Die schriftliche Masterarbeit umfasst einen Zeitraum von 5 Monaten.

\*\*\*\*) Für das Forschungsprojekt, die Beratungsprojekte und die Masterarbeit können von den Vorlesungszeiten abweichende Bearbeitungszeiten vorgegeben werden.

\*\*\*\*\*) Für die zweite Fremdsprache (Spanisch oder Französisch) ist das Eingangsniveau B1 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen erforderlich.

Diese Übersicht tritt nach den Beschlussfassungen des Senats der Hochschule Harz und der Genehmigung durch den Rektor am Tag der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 14.01.2007 und der Bestätigung durch den Senat der Hochschule Harz vom 21.02.2007.

Wernigerode, 6. März 2007

Der Rektor  
der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

**Satzung zur  
Beendigung des Prüfungsangebotes für die Diplom-Studiengänge  
an der Hochschule Harz**

**Präambel:**

Im Hinblick auf den verantwortungsvollen Einsatz von Ressourcen haben sich die drei Fachbereiche der HS Harz in ihren Fachbereichsräten darauf verständigt, das Prüfungsangebot für Diplom-Studiengänge jeweils 12 Semester (Regelstudienzeit zzgl. vier weiterer Semester) nach letztmaligem Beginn eines Diplom-Studienganges einzustellen.

**§ 1**

An der Hochschule Harz wird das Prüfungsangebot sämtlicher Diplom-Studiengänge letztmalig vorgehalten:

**Nr. 1 Fachbereich Automatisierung und Informatik**

Letztmalige Immatrikulation in Diplom-Studiengänge: SoSe 2005  
Letztmaliges Prüfungsangebot für Diplom-Studiengänge: WiSe 2011/2012

**Nr. 2 Fachbereich Verwaltungswissenschaften**

Letztmalige Immatrikulation in Diplom-Studiengänge: SoSe 2008  
Letztmaliges Prüfungsangebot für Diplom-Studiengänge: WiSe 2014/2015

**Nr. 3 Fachbereich Wirtschaftswissenschaften**

Letztmalige Immatrikulation in Diplom-Studiengänge: SoSe 2004  
Letztmaliges Prüfungsangebot für Diplom-Studiengänge: WiSe 2010/2011

**§ 2**

In Härtefällen wird über die Prüfungsausschüsse ein vereinfachtes Wechselverfahren in die Bachelor-Studiengänge sichergestellt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte

Automatisierung und Informatik vom 06.12.2006  
Verwaltungswissenschaften vom 07.02.2007  
Wirtschaftswissenschaften vom 08.11.2006

sowie des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
vom 21.02.2007.

Wernigerode, 6. März 2007

Der Rektor  
der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

**Satzung vom 21.02.2007  
zur Änderung der Prüfungsordnung der Fachhochschule Harz  
zur Feststellung der Studienbefähigung für Berufstätige  
ohne Hochschulzugangsberechtigung vom 4.12.1996**

Die Satzung wird in den Anlagen wie folgt ergänzt:

**„Katalog der Fachgebiete zur Feststellungsprüfung für den Studiengang Informatik für die Landesbedienstetenqualifizierung“.**

1. Mathematik

**1.1. Algebra und Geometrie**

- Analytische Geometrie der Ebene
- Trigonometrie
- Quadratische Gleichungen
- Gleichungen mit zwei Unbekannten
- Vektorrechnung in Ebene und Raum

**1.2. Analysis**

- Potenzen und Wurzeln
- Logarithmen
- Differential- und Integralrechnung
- Elementare Funktionen
- Kurvendiskussion

2. Physik

**2.1. Mechanik**

- Gleichförmig und beschleunigte geradlinige Bewegung
- Kreisbewegung
- Impulsbegriff, Impulssatz
- Newtonsche Axiome
- Einfache Bewegungsgleichungen
- Grundbegriffe der Rotationsbewegung
- Grundbegriffe harmonischer Schwingungen

**2.2. Wärmelehre**

- Temperaturbegriff, Wärme
- Zustandsänderung von Gasen
- Hauptsätze der Thermodynamik

**2.3. Optik**

- Reflexion und Brechung
- Abbildung durch Linsen
- Interferenz und Beugung

**2.4. Struktur der Materie**

- Atombau und Atommodell
- Kristallgitter
- Grundbegriffe der Halbleiterstruktur
- Leitungsvorgänge in Halbleitern

**2.5. Elektrotechnik**

- Ohmsches Gesetz, spezifischer Widerstand
- Elektrische Leistung und Energie
- Unverzweigter und verzweigter Stromkreis
- Messbereichserweiterung bei Messgeräten



### 3. Informatik

#### 3.1. Büroanwendungen

- Textverarbeitung
- Tabellenkalkulation
- Serienbriefe

#### 3.2. Datenbank- und Informationssysteme

- Aufbau von Datensammlungen
- Abfragetechniken

#### 3.3. Gesellschaftliche Auswirkung der Informatik

#### 3.4. Programmierung

- Daten und Variablen
- Steuerung des Programmablaufs
- Einfache Algorithmen

#### 3.5. PCs und Betriebssysteme

- Bestandteile von PCs und deren Aufgaben
- Bedienung, einfache Verwaltung und Konfiguration (z.B. im Dateisystem)
- Grundlegende Komponenten eines BS

#### 3.6. Internet und Rechnernetze

- Elementare Netzwerkgrundlagen (LAN, WAN, WLAN)
- Dienste im Internet" (www, ftp und mail)
- Formatbeschreibung mit HTML

### 4. Englisch

Die Satzung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 21.02.2007

Wernigerode, 6. März 2007

Der Rektor  
der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

**Ordnung über das Verfahren der Wahl des Rektorats  
der Hochschule Harz (FH) vom 21.2.2007**

Der Senat der Hochschule Harz (FH) beschließt gemäß § 69 Abs. 9 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) (GVBl. LSA Nr. 25, S. 256) in Verbindung mit § 6 Abs. 4 der Grundordnung der Hochschule Harz (FH) vom 08.06.2005 und § 6 Abs. 4 S. 2 der Wahlordnung der Hochschule Harz (FH) vom 25.2.2006 folgende Ordnung:

## **§ 1 Findungskommission**

(1) Der Senat setzt zur Vorbereitung der Entscheidung über die Wahl des hauptamtlichen Rektors\* und der Mitglieder des Rektorats eine Findungskommission gemäß § 6 Abs. 4 der Grundordnung der Hochschule Harz (FH) ein.

(2) Der Findungskommission sitzt der Kuratoriumsvorsitzende der Hochschule Harz (FH) vor. Er verfügt über kein Stimmrecht.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Findungskommission endet mit der Wahl des Rektors durch den Senat bzw. mit dem Ende der Mitgliedschaft zur Hochschule Harz (FH).

## **§ 2 Vorbereitung des Vorschlags der Findungskommission**

(1) Die Findungskommission tritt auf Einladung des Vorsitzenden zur konstituierenden Sitzung zusammen.

(2) Die Findungskommission schreibt die Stelle des Rektors hochschulöffentlich aus. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Veröffentlichung im Intranet bzw. durch Aushang. Nach Ende der Bewerbungsfrist prüft die Findungskommission die eingegangenen Bewerbungen und schlägt dem erweiterten Senat geeignete Bewerber zur Wahl vor.

## **§ 3 Vorschlag der Findungskommission**

(1) Die Findungskommission entscheidet über den Vorschlag in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ihrer Mitglieder. Kommt ein Beschluss über einen Vorschlag auch im dritten Abstimmungsgang nicht zustande, entscheidet der Senat über das weitere Verfahren.

(2) Die Findungskommission übergibt dem erweiterten Senat einen Vorschlag zur Wahl des Rektors.

(3) Der Vorschlag der Findungskommission wird zusammen mit einer schriftlichen Selbstdokumentation der vorgeschlagenen Bewerber und einem Bericht des Vorsitzenden dem erweiterten Senat spätestens 10 Tage vor dem Wahltag zugeleitet.

## **§ 4 Erweiterter Senat**

Stimmberechtigte Mitglieder des erweiterten Senats sind die stimmberechtigten Mitglieder des Senats und deren gewählte Vertreter in folgender Anzahl:

1. zehn stellvertretende Mitglieder aus der Gruppe der Professoren (§ 60 Nr. 1 HSG LSA),
2. drei stellvertretende Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiter (§ 60 Nr. 2 HSG LSA),
3. drei stellvertretende Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden (§ 60 Nr. 3 HSG LSA) und
4. zwei stellvertretende Mitglieder aus der Gruppe der sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter (§ 60 Nr. 4 HSG LSA).

## **§ 5**

### **Verfahren im erweiterten Senat zur Wahl des Rektors**

- (1) Die Wahl des Rektors soll in der Regel zu Beginn des jeweiligen Sommersemesters erfolgen; die Amtszeit beginnt am 1.9. des Wahljahres.
- (2) Die Sitzung zur Wahl des Rektors wird durch das älteste anwesende, dem erweiterten Senat angehörenden Senatsmitglied aus der Gruppe der Professoren geleitet.
- (3) Der erweiterte Senat beschließt über den Vorschlag der Findungskommission in geheimer Wahl. Gewählt ist derjenige Bewerber, für den im ersten Wahlgang die Mehrheit der dem erweiterten Senat angehörenden Mitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. An diesem Wahlgang nehmen die beiden Bewerber teil, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Dabei gelten Enthaltungen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Der Kanzler leitet die Wahl und stellt unmittelbar nach der Stimmabgabe das Ergebnis fest.
- (5) Hat ein Bewerber die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten und die Annahme der Wahl erklärt, gibt der Kanzler das Wahlergebnis hochschulöffentlich und dem Kultusministerium bekannt.

## **§ 6**

### **Verfahren im Senat zur Wahl der Prorektoren**

- (1) Die Prorektoren werden auf Vorschlag des Rektors mit der Mehrheit des Senates in geheimer Wahl gewählt und von dem Rektor bestellt.
- (2) Die Amtszeit der Prorektoren endet spätestens mit der Amtszeit des Rektors. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Prorektor vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, ist für den Rest der Amtszeit ein neuer Prorektor zu wählen. § 5 Abs. 3 und 5 gelten entsprechend.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung des Senats am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz (FH) in Kraft.

\*Im Rahmen dieser Ordnung wird für Personen stets die männliche Fassung gewählt. Sie gilt gleichermaßen für weibliche Personen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 21.02. 2007.

Wernigerode, 6. März 2007

Der Rektor  
der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode